



AVMSDigest DER SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN AUF VIDEO-SHARING- PLATTFORMEN



AVMSDigest

Der Schutz von Minderjährigen auf Video-Sharing-Plattformen

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2024

Verlagsleitung Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin

Redaktionelle Betreuung Maja Cappello, Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Redaktionelles Team Amélie Lacourt, Eric Munch, Justine Radel-Cormann, Sophie Valais

Verfasser (in alphabetischer Reihenfolge) Amélie Lacourt, Eric Munch, Justine Radel-Cormann

Mitwirkende Autoren Laura Ene

Verlagsassistentz Sabine Bouajaja

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Mario Gheza

Übersetzung Stefan Pooth

Korrektur Barbara Grokenberger

Titellayout Big Family

Layout Big Family

Illustrationen Philippe Lacourt

Presse und PR Alison Hindhaugh, alison.hindhaugh@coe.int

Herausgeber

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau – 67000 Strasbourg – France

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00 • Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

iris.obs@coe.int • www.obs.coe.int

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

Lacourt A., Munch E., Radel-Cormann J., AVMSDigest, *Der Schutz von Minderjährigen auf Video-Sharing-Plattformen*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2024

Diese von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle erstellte Veröffentlichung basiert auf Informationen aus den Projekten „The protection of minors on VSPs: age verification and parental control“ und der [AVMSDatabase](#), die mit Unterstützung des Aktionsbereich MEDIA des Programms von Creative Europe durchgeführt wurden.

Die in diesem Bericht enthaltenen Aussagen geben die Meinung der Verfasser wieder und stellen nicht unbedingt die Meinung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, ihrer Mitglieder des Europarats oder der Europäischen Kommission dar.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2024

AVMSDigest

DER SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN AUF VIDEO-SHARING-PLATTFORMEN

Amélie Lacourt, Eric Munch, Justine Radel-Cormann

A PUBLICATION
OF THE EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY





TABLE OF CONTENTS

1	EINFÜHRUNG	
1.1	Vorwort	7
1.2	Was sind Video-Sharing-Plattformen?	8
1.3	Momentaufnahme der Gesetzgebung	10
1.4	Stand der Dinge	12
2	SCHÄDLICHE INHALTE AUF VSPS	
2.1	Was ist eigentlich schädlich?	15
2.2	Was ist in der Praxis schädlich?	17
3	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN AUF NATIONALER EBENE	
3.1	Artikel 28b Absatz 3 AVMD-RL	19
3.2	Meldung/Anzeige (Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe d AVMD-RL)	21
3.3	Altersverifikation (Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe f AVMD-RL)	24
3.3.1	Altersverifikation	24
3.3.2	Mindestalter für VSP-Zugang	27
3.4	Kontrolle durch Eltern (Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe h AVMD-RL)	28
3.5	Schutz der Daten von Minderjährigen (Artikel 28b Absatz 3 letzter Unterabsatz AVMD-RL)	31
4	DURCHSETZUNG	
4.1	Beurteilungen der NRBs gemäß der AVMD-RL	35
4.2	Status der VSP-Registrierung in der Datenbank MAVISE	36
4.3	Beurteilung der von den VSPs ergriffenen Maßnahmen durch die NRBs	37
4.4	Aufforderung zur Anpassung	38
4.5	Sanktionen	39
5	MASSNAHMEN DER VSPS IN DER PRAXIS	
5.1	Darstellung der Maßnahmen	43
5.2	Kontoerstellung: Schritt 1 – Altersverifikation	46
5.3	Kontoerstellung: Schritt 2 – Standardeinstellungen	47
5.4	Nutzung des Dienstes: sicherstellen, dass Minderjährige nur angemessene Inhalte sehen	48
5.5	Zusätzliche Schutzebene mit Kontrolle durch Eltern	50
5.6	Meldung und Anzeige von Inhalten	52
	WEITERE INFORMATIONEN	53

1

EINFÜHRUNG

1.1 Vorwort

Die Veröffentlichung umfassender Informationen über nationale Rechtsvorschriften gehört seit Langem zu den Aufgaben der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (EAI). Wie Leserinnen und Leser wissen, die mit unseren Publikationen vertraut sind, ist das A und O bei der Erstellung nützlicher und vertrauenswürdiger Berichte eine gründliche Analyse der Vorschriften, die in den einzelnen Ländern Europas gelten, – auch wenn dies bedeutet, dass sie für ein weniger fachkundiges Publikum manchmal schwer zu verstehen sind.

Wie die erste Ausgabe des AVMSDigest über die Förderung europäischer Werke soll auch die vorliegende Publikation die Kluft zwischen einem detaillierten Überblick über die Vorschriften und einem leichter zugänglichen Format überbrücken. Sie spiegelt die Ergebnisse unserer Forschung zum Schutz von Minderjährigen auf Video-Sharing-Plattformen (VSPs) wider, die wir im Rahmen einer Studie über die nationalen Umsetzungen von Artikel 28b der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in Europa durchgeführt haben.

Da bei VSPs eine allein auf die Vorschriften beschränkte Berichterstattung kein vollständiges Bild der Lage vermitteln würde, wurde beschlossen, sich auch auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) der VSPs, auf Informationen aus der Datenbank MAVISE der Informationsstelle und auf praktische Tests der bestehenden Maßnahmen zu stützen. Außerdem ist zu bedenken, dass nach dem Herkunftslandprinzip die Regeln des Landes gelten, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist, und nicht die des Landes, von dem aus auf den Dienst zugegriffen wird.

Besonders nützlich war, jenseits des rein Juristischen ein wenig in das Gebiet der praktischen Überprüfungen vorzudringen und Informationen zu liefern, die für alle unsere Leserinnen und Leser interessant und nützlich sind.

Mit dem Inkrafttreten eines Online-Sicherheitskodex in Irland werden alle EU-Mitgliedstaaten Artikel 28b der AVMD-Richtlinie vollständig umgesetzt haben. Doch wie wurden diese Vorschriften umgesetzt und wie funktionieren sie in der Praxis? Dies sind einige der Fragen, die diese Publikation beantworten soll.

Viel Vergnügen beim Lesen!

Straßburg, September 2024

Maja Cappello

*Leiterin der Abteilung für juristische Informationen
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

1.2 Was sind Video-Sharing-Plattformen?

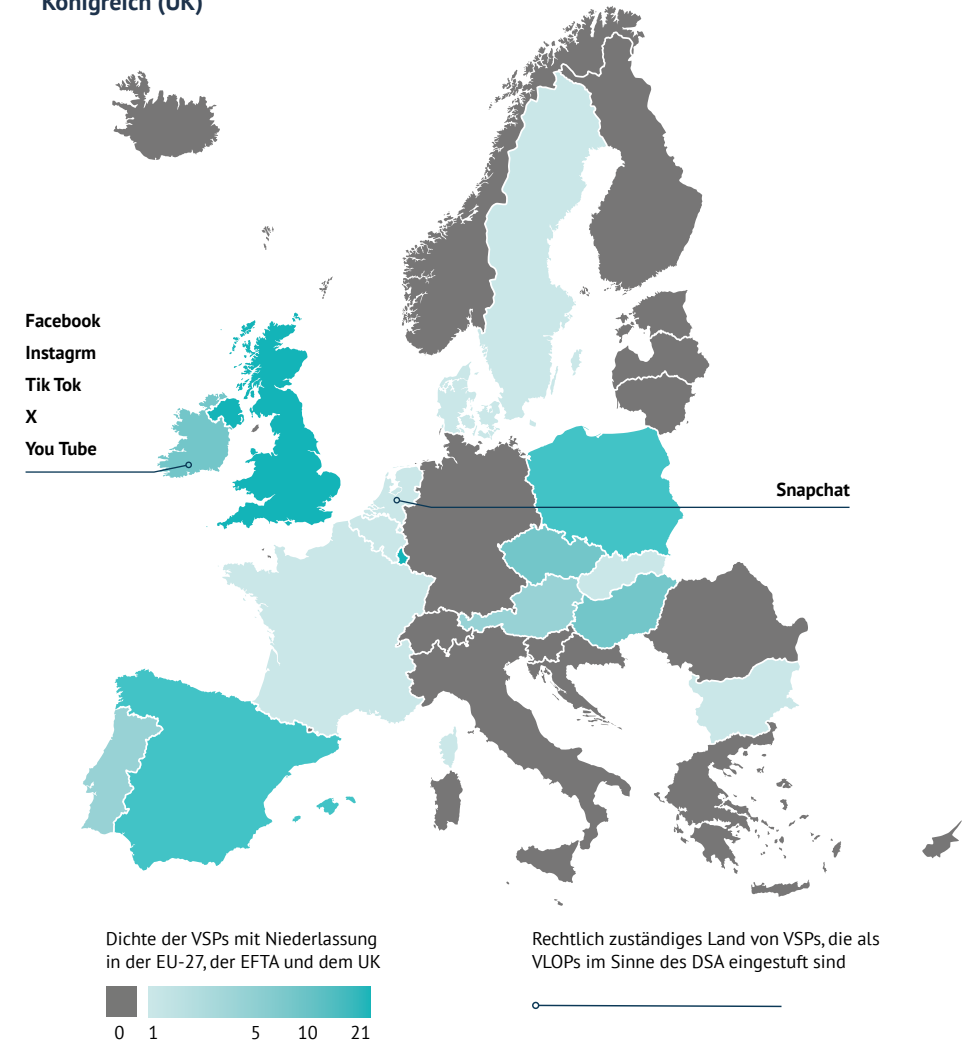
Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa AVMD-RL bezeichnet der Ausdruck

“Video-Sharing-Plattform-Dienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder eines trennbaren Teils der Dienstleistung oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Video-Sharing-Plattform-Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und deren Organisation vom Video-Sharing-Plattform-Anbieter bestimmt wird, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Tagging und Festlegung der Abfolge.“

In der EU-27, dem Vereinigten Königreich (UK) und den EFTA-Ländern (Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz) waren laut der Datenbank MAVISE der Informationsstelle bei Redaktionsschluss 107 VSP-Dienste niedergelassen. Abgesehen von Erotik-VSPs, die eher auf Zuschauer im Ausland zielen, richten sich die meisten Dienste hauptsächlich an das Land, in dem sie niedergelassen sind, obwohl der Zugriff auch aus dem Ausland möglich ist.

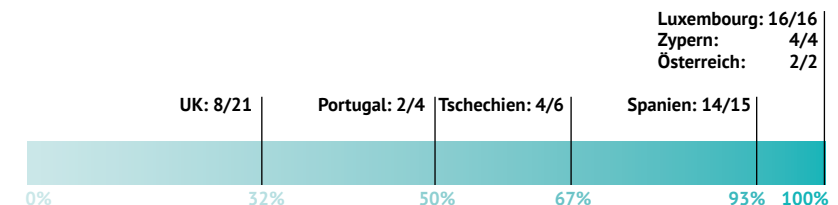
Diese Publikation befasst sich mit den Maßnahmen von sechs VSPs, die vor Kurzem von der Europäischen Kommission als VLOPs im Sinne des Digital Services Act (DSA) eingestuft wurden (Facebook, Instagram, Snapchat, TikTok, X (vormals Twitter) und YouTube). Diese VSPs kommen in der EU-27 auf jeweils mehr als 45 Millionen Nutzer pro Monat.

Abbildung 1. Anzahl der VSPs mit Niederlassung in der EU-27, der EFTA und dem Vereinigten Königreich (UK)



Erotik-VSPs mit Niederlassung in der EU-27, der EFTA und dem UK

Basierend auf der Gesamtzahl der VSPs mit Niederlassung in dem betreffenden Land



Quelle: EAI-Ausarbeitung auf Basis einer Suche in MAVISE nach VSPs mit Niederlassung in der EU-27, dem UK und der EFTA (3. September 2024)

1 Basierend auf einer am 3. September 2024 durchgeführten Suche.

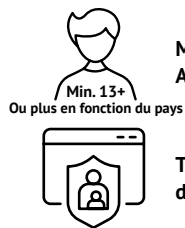
2 Gesetz über digitale Dienste, [DSA](#).

1.3 Momentaufnahme der Gesetzgebung

Artikel 28b Absatz 1 Buchstabe a AVMD-RL in Verbindung mit Artikel 28b Absatz 3 Buchstaben a, d, f, g, h AVMD-RL

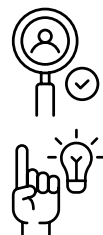


Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass VSPs angemessene Maßnahmen treffen, um Minderjährige vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können.



Maßnahmen zur Altersverifikation

Tools zur Kontrolle durch Eltern



Maßnahmen zur Altersfreigabe von Inhalten

Nutzerfreundliche Mechanismen zum Melden oder Anzeigen von Inhalten

Artikel 28b Absatz 5 AVMD-RL



Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Mechanismen schaffen, damit die nationalen Regulierungsbehörden (NRBs) oder stellen die Angemessenheit der in Artikel 28b Absatz 3 genannten Maßnahmen der VSPs beurteilen können.



VSPs erfüllen die Verpflichtungen



VSPs erfüllen die Verpflichtungen nicht.

- 1) Aufforderung zur Einhaltung
- 2) Möglichkeit von Sanktionen bei Nichteinhaltung

Bei den sechs oben genannten VLOPs ist im Fall von Facebook, Instagram, TikTok, X (vormals Twitter) und YouTube die irische NRB und im Fall von Snapchat die niederländische NRB für die Beurteilung der Maßnahmen zuständig.

Artikel 8b Absatz 7 AVMD-RL



Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Nutzern und VSPs bezüglich der Anwendung von Artikel 28b Absätze 1 und 3 außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stehen.



Diese Verfahren ermöglichen eine unparteiische Streitbeilegung und entziehen dem Nutzer nicht seinen Rechtsschutz nach nationalem Recht.



Artikel Artikel 28a Absätze 1 und 2 AVMD-RL und Artikel 3 E-Commerce-Richtlinie

Herkunftslandprinzip: Eine VSP muss die Regeln des EU-Landes durchsetzen, in dem sie niedergelassen ist, und nicht die des Landes, in dem sich ein Nutzer befindet.

Ein VSP mit Niederlassung in Irland unterliegt den irischen Vorschriften



Es gelten die irischen Vorschriften anstelle der des Ziellandes (es gibt Ausnahmen).

EuGH-Rechtsprechung:

Google Ireland, 9. November 2023: Nach dem Herkunftslandprinzip können EU-Mitgliedstaaten in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Plattformen keine allgemeinen Verpflichtungen zur Moderation von Inhalten auferlegen. Diese Entscheidung fiel als Reaktion auf den Versuch Österreichs, seine Gesetze auf Google, Meta und TikTok anzuwenden, obwohl diese in Irland niedergelassen sind. Der Gerichtshof betonte, dass vom Herkunftslandprinzip nur einzelfallbezogen und nicht durch generell-abstrakte Maßnahmen abgewichen werden kann.



Detaillierte Verpflichtungen sind annehmbar



Generelle Verpflichtungen sind nicht annehmbar

1.4 Stand der Dinge

Nach dem Herkunftslandprinzip (Artikel 28a AVMD-RL) müssen VSPs die Regeln des Landes einhalten, in dem sie niedergelassen sind. Bedeutende VSPs sind in Irland (Facebook, Instagram, TikTok, X, YouTube) oder den Niederlanden (Snapchat) niedergelassen, aber die meisten EU-Länder haben mindestens eine VSP, für die sie zuständig sind.

Artikel 28b AVMD-RL, der auf den Schutz von Minderjährigen vor schädlichen Inhalten abzielt, ist in ganz Europa mit unterschiedlichen Ansätzen umgesetzt worden.

Da schädliche Inhalte in der AVMD-RL nicht konkret definiert sind, wurde der Artikel unterschiedlich ausgelegt. Die meisten Länder haben die Richtlinie wörtlich und ohne zusätzliche Hinweise umgesetzt, doch manche haben präzisiert, was unter schädlichen Inhalten zu verstehen ist. Dazu haben sie auf Gewalt oder Pornografie verwiesen, weitere Einzelheiten genannt oder die Definition einfach anderen Stellen überlassen.

Zu den Schutzmaßnahmen gehören die Altersverifikation, die Kontrolle durch Eltern und die Inhaltsbewertung, wie in der AVMD-RL vorgesehen. Die Altersverifikation beispielsweise wird in 20 EU-Mitgliedstaaten plus Island und UK klar in den nationalen Rechtsvorschriften genannt, die Kontrolle durch Eltern in 21 EU-Mitgliedstaaten plus Island, nicht jedoch im UK. Auch Melde- und Anzeigemechanismen sind in den nationalen Rechtsvorschriften der meisten – aber nicht allen – hier behandelten Länder klar geregelt, ebenso wie die Verwendung der Daten von Minderjährigen.

Die NRBs überwachen die Einhaltung der Vorschriften, beurteilen die Schutzmaßnahmen und kümmern sich manchmal auch um die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Nutzern und VSPs. Zudem gibt es Fälle, in denen außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren durch alternative Mechanismen wie Schlichtungs- oder Mediationssysteme oder durch interne Verfahren der VSPs sichergestellt werden.

2

SCHÄDLICHE INHALTE AUF VSPS



2.1 Was ist eigentlich schädlich?

Gemäß Artikel 28b Absatz 1 Buchstabe a AVMD-RL

müssen die Länder sicherstellen, dass VSPs Minderjährige vor Inhalten schützen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können. Dies betrifft Sendungen, nutzergenerierte Videos und audiovisuelle kommerzielle Kommunikation. Bei der Definition schädlicher Inhalte räumt die AVMD-RL den Ländern Flexibilität ein, was Regelungen ermöglicht, die an den jeweiligen kulturellen Kontext angepasst sind, aber zu unterschiedlichen nationalen Umsetzungen führt.



WICHTIGSTE FAKTEN

Bei der Umsetzung von Artikel 28b Absatz 1 Buchstabe a haben die Länder unterschiedliche Ansätze gewählt:

→ **Verweise auf Gewalt oder Pornografie:**

9 Länder (BE (DE und VL), CY, FI, GR, HR, MT, PL, RO und SK) erwähnen unter Verweis auf Artikel 6a Absatz 1 AVMD-RL ausdrücklich Inhalte, die die Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten, wie grundlose Gewalttätigkeiten und Pornografie.

→ **Allgemeiner Verweis auf die Entwicklung von Minderjährigen:** 15 Länder (AT, BE (FR), CZ, DK, EE, ES, FR, HU, IS, LU, LV, PT, SE, SI und UK) verweisen ganz allgemein auf Inhalte, die die Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ohne aber bestimmte Arten von Inhalten zu nennen.

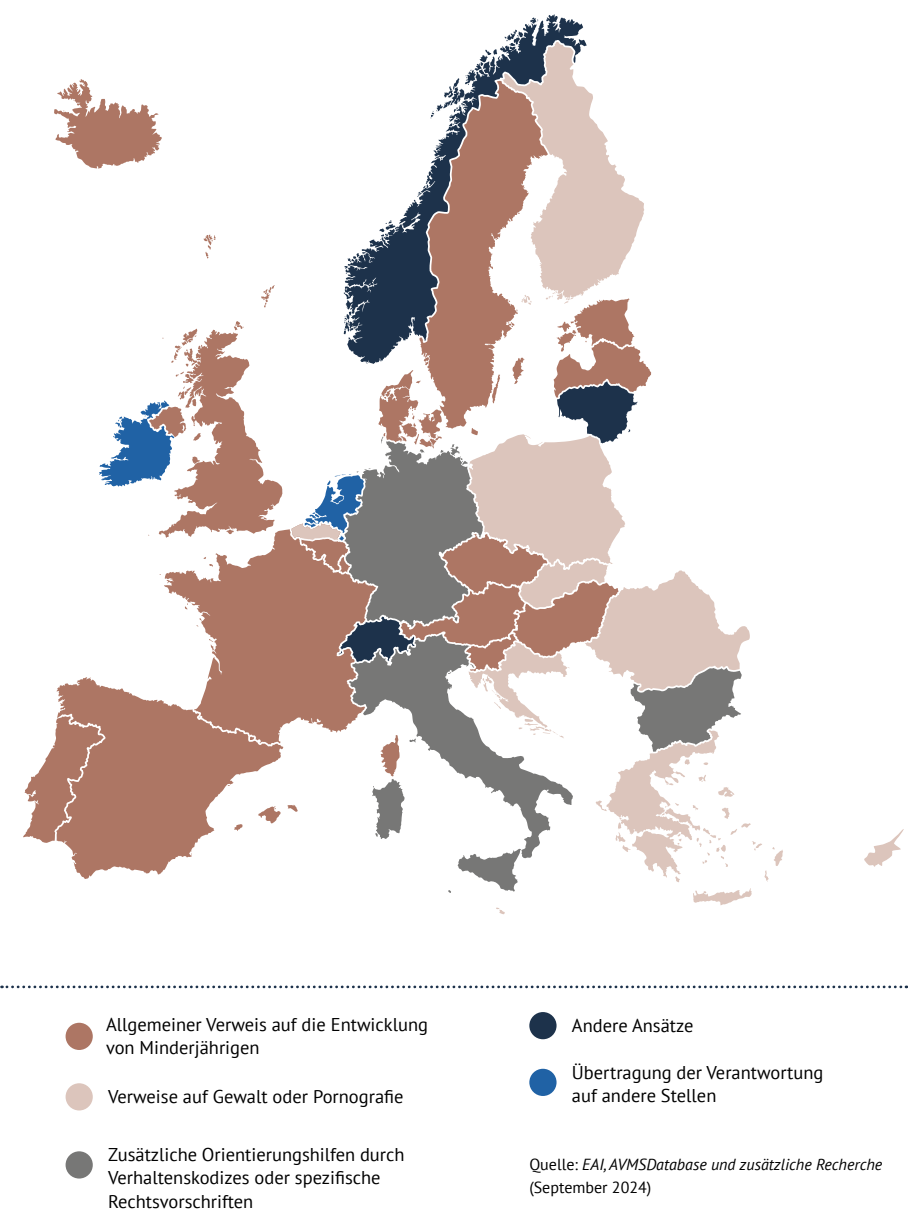
→ **Zusätzliche Orientierungshilfen durch Verhaltenskodizes oder spezifische Rechtsvorschriften:** 3 Länder (BG, DE und IT) haben konkretere Orientierungshilfen in Form

von Verhaltenskodizes oder detaillierten Informationen in die Primärgesetzgebung aufgenommen.

→ **Übertragung der Verantwortung auf andere Stellen:** 2 Länder (IE und NL) haben die Zuständigkeit für die weitere Festlegung der Regeln für die Regulierung von Inhalten delegiert. In Irland hat die Coimisiún na Meán die Aufgabe, einen Online-Sicherheitskodex aufzustellen, und in den Niederlanden müssen VSPs eigene Verhaltenskodizes entwickeln.

→ **Andere Ansätze:** 1 Land (LT) verweist auf Inhalte, die für Minderjährige schädliche Informationen verbreiten. 3 Länder (CH, LI, NO) haben sich bei der Regulierung audiovisueller Mediendienste an Artikel 6a Absatz 1 der Richtlinie von 2010 orientiert.

Abbildung 2. Ansätze für die nationale Umsetzung von Artikel 28b Absatz 1 AVMD-RL



2.2 Was ist in der Praxis schädlich?

Zoom auf detaillierte Rechtsvorschriften (Verhaltenskodizes oder spezifische Rechtsvorschriften):

→ 3 Länder (BG, DE und IT) haben zu der Frage, was für Inhalte die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, konkrete Orientierungshilfen in Form von Verhaltenskodizes oder detaillierten Informationen in die Primärgesetzgebung aufgenommen.

Rechtsvorschriften mit mehr Details	
DEUTSCHLAND	ITALIEN
Gemäß Artikel 5a des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags müssen VSPs angemessene Maßnahmen ergreifen, um Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten zu schützen. Artikel 5 dieses Staatsvertrags enthält eine detailliertere Definition, wonach die Eignung von Angeboten zur Beeinträchtigung der Entwicklung vermutet wird, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Absatz 1 dieses Artikels nennt folgende Altersstufen: - ab 6 Jahren, - ab 12 Jahren, - ab 16 Jahren, - ab 18 Jahren.	Das Gesetzesdekret Nr. 208 vom 8. November 2021 gibt an, welche Arten von Inhalten die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Es verweist auf die Artikel 37 und 38 (zur Umsetzung von Artikel 6a Absatz 1 AVMD-RL) über Sendungen, die Minderjährigen ernsthaft schaden können, darunter solche mit: - grundlosen, aufdringlichen oder extremen Gewalttätigkeiten; - pornografischen Szenen; - Filmen, deren öffentliche Vorführung für Kinder unter 18 Jahren von den zuständigen Behörden verboten wurde.

Verhaltenskodex
BULGARIE
Das Radio- und Fernsehgesetz (Artikel 19e Absatz 1) nennt Sendungen, die die körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, in Übereinstimmung mit dem zuvor angenommenen Artikel 17a Absätze 1 bis 3. Der Rat für elektronische Medien erstellt gemeinsam mit den Mediendienstanbietern einen Verhaltenskodex mit Maßnahmen zur Bewertung, Kennzeichnung und Zugangsbeschränkung von Sendungen, die für Minderjährige schädlich sind oder ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen können.

3

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN AUF NATIONALER EBENE



3.1 Artikel 28b Absatz 3 AVMD-RL

Artikel 28b Absatz 3 AVMD-RL führt eine Reihe von Maßnahmen ein, die die Mitgliedstaaten den ihrer Rechtshoheit unterworfenen VSPs auferlegen können, um sicherzustellen, dass Nutzer unter 18 Jahren angemessen geschützt werden, wie sie Artikel 28b Absatz 1 AVMD-RL vorsieht.

“ Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 werden, **les mesures appropriées sont déterminées en prenant en considération la nature du contenu en question, le préjudice qu'il pourrait causer, les caractéristiques de la catégorie des personnes à protéger ainsi que les droits et les intérêts légitimes en jeu, y compris ceux des fournisseurs de plateformes de partage de vidéos et ceux des utilisateurs qui ont créé le contenu ou l'ont mis en ligne, ainsi que l'intérêt public général.**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle ihrer Rechtshoheit unterworfenen Video-Sharing-Plattform-Anbieter solche Maßnahmen anwenden. **Diese Maßnahmen müssen durchführbar und verhältnismäßig sein und der Größe des Video-Sharing-Plattform-Dienstes und der Art des angebotenen Dienstes Rechnung tragen.** Solche Maßnahmen dürfen weder zu Ex-ante-Kontrollmaßnahmen noch zur Filterung von Inhalten beim Hochladen, die nicht mit Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG im Einklang stehen, führen. Zum Schutz Minderjähriger gemäß Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels unterliegen die schädlichsten Inhalte den strengsten Maßnahmen der Zugangskontrolle. [...] ”

Dieser Artikel legt fest, dass die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen in Anbetracht mehrerer Faktoren zu bestimmen ist und dass diese Maßnahmen durchführbar und verhältnismäßig sein müssen. Es gibt somit keine „Einheitslösung“, die auf alle VSPs anwendbar ist. Die Kontrolle durch Eltern (Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe h AVMD-RL) kommt dagegen nicht für alle VSPs in Frage. Erotik-VSPs etwa verbieten Minderjährigen den Zugriff, sodass der Einsatz eines in die VSP selbst integrierten Mechanismus zur Kontrolle durch Eltern unnötig ist.

Ein kurzer Blick auf einige EU-Mitgliedstaaten:

In den Niederlanden und Lettland sind die Maßnahmen nicht gesetzlich beschrieben, und das Gesetz schreibt den im Land niedergelassenen VSPs vor, über Verhaltenskodizes zu verfügen, die geeignete Maßnahmen vorschreiben. Schweden und Finnland beschreiben nicht, welche Arten von Maßnahmen von VSPs in ihrem Zuständigkeitsbereich ergriffen werden müssen.

Schlüsselbegriffe

Artikel 28b Absatz 3 verweist auf mehrere Schlüsselbegriffe, die in der AVMD-Richtlinie nicht definiert sind. Nachfolgend sind die gängigsten Definitionsmerkmale dieser Begriffe aufgeführt, die auf der Analyse der von den VSPs entwickelten Maßnahmen basieren.

→ Der Begriff **Altersverifikation** bezieht sich auf jede Maßnahme, mit der festgestellt werden soll, wie alt der Nutzer genau ist oder ob er eine bestimmte Altersgrenze erreicht hat. Zu den einfachen Maßnahmen gehört die Abfrage des Alters, ohne dass ein Nachweis erforderlich ist, während komplexere Maßnahmen die Vorlage von amtlichen Ausweisdokumenten erfordern können. Einfache Maßnahmen sind generell weniger wirksam als komplexere Maßnahmen, die wiederum für den Nutzer meist umständlicher sind.

→ Unter dem Begriff der **Kontrolle durch Eltern** werden alle Arten von Maßnahmen und Tools zusammengefasst, mit denen Eltern oder Erziehungsberechtigte die Aktivitäten von Minderjährigen auf VSPs

überwachen können. Dazu gehören das Erfordernis einer Bestätigung durch ein Elternteil bei der Anmeldung zu einem Dienst sowie Tools, mit denen ein Erwachsener die Aktivitäten eines Minderjährigen auf einer VSP beaufsichtigen kann, indem der Zugang zu bestimmten Inhalten oder Funktionen (wie Direktnachrichten) gesperrt oder der Nutzungsverlauf überwacht wird.

→ Anhand **Melde- und Anzeigemechanismen** können Nutzer die Administratoren der VSPs auf Inhalte hinweisen, die ihrer Meinung nach gegen die AGBs der Plattform verstoßen oder zu denen der Zugang nur Erwachsenen vorbehalten sein sollte. Die Meldung und Anzeige kann daher zur Entfernung des Inhalts oder seiner Einstufung führen.

3.2 Meldung/Anzeige (Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe d AVMD-RL)

Die in Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe d AVMD-RL genannten Maßnahmen umfassen Melde- oder Anzeigemechanismen:

“ d) die Einrichtung und den Betrieb von transparenten und nutzerfreundlichen Mechanismen, mit denen Video-Sharing-Plattform-Nutzer dem betreffenden Video-Sharing-Plattform-Anbieter die in Absatz 1 genannten Inhalte, die auf seiner Plattform bereitgestellt werden, melden oder anzeigen können ”

Die meisten in diesem Bericht behandelten Länder haben Artikel 28b Absatz 3 AVMD-RL in ihr nationales Recht umgesetzt, doch nicht alle haben den gleichen Detaillierungsgrad in Bezug auf Melde- und Anzeigemechanismen bereitgestellt.



WICHTIGSTE FAKTEN

→ Mit Ausnahme von FR, LV, NL und SE haben alle EU-Mitgliedsstaaten in ihren nationalen Umsetzungen die Verpflichtung für VSP-Anbieter aufgenommen, transparente und nutzerfreundliche Mechanismen zum Melden oder Anzeigen von Inhalten bereitzustellen.

→ **FR** bezieht sich auf diese Mechanismen, aber nicht darauf, dass sie transparent und einfach zu bedienen sind.

→ Das **Vereinigte Königreich** bezieht sich nur darauf, dass Nutzer Inhalte „einfach melden“ können.

→ **BE(VL)** ist das einzige Gebiet, in dem das Gesetz den Melde- und Anzeigemechanismus auf VSPs ausdrücklich mit kommerzieller Kommunikation allein verknüpft.

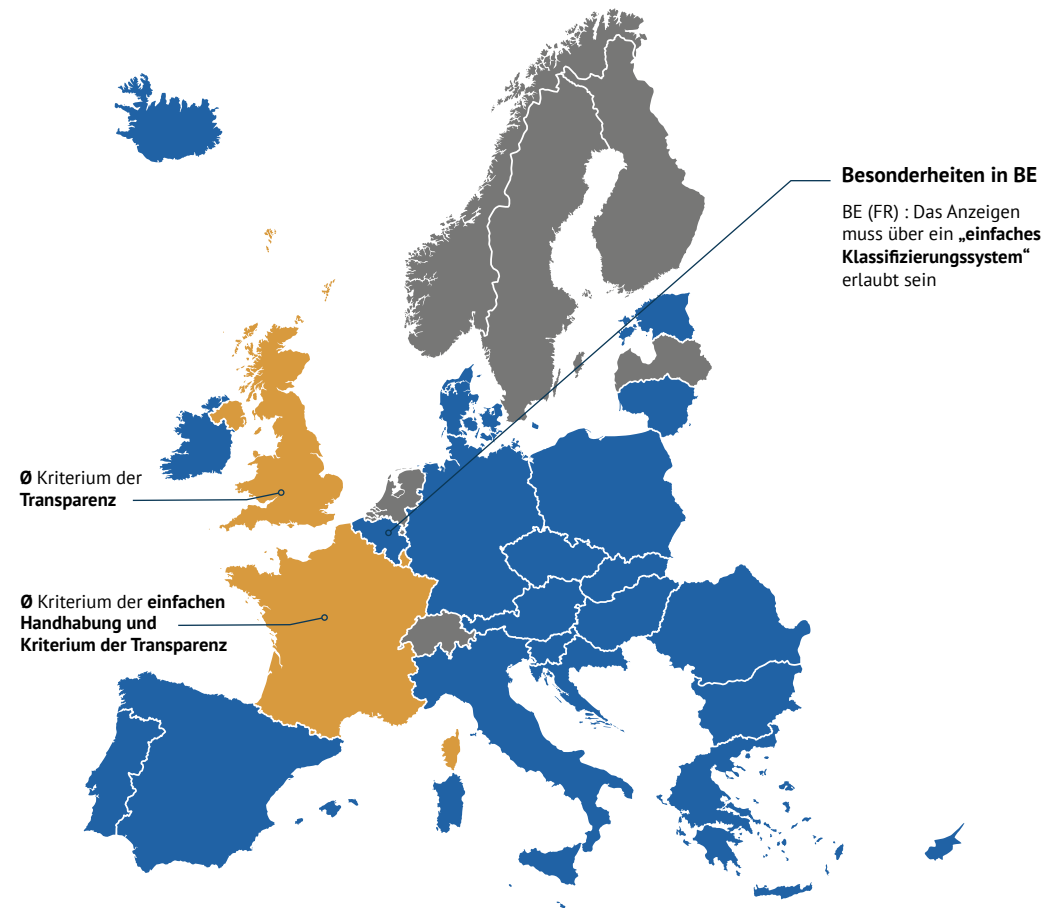
→ **BE(FR)** beschreibt nicht, dass die Mechanismen leicht zu handhaben sein müssen.

→ **Die meisten EU-Mitgliedstaaten** (AT, BE (DE), BG, DE, HR, CY, CZ, DK, DE, ES, GR, HU, IT, LT, LU, MT, PL, PT, RO und SK) haben die Bestimmungen von Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe d wörtlich oder weitgehend wörtlich umgesetzt.

→ Die **EFTA-Länder** (außer IS) haben ihre nationalen Rechtsvorschriften noch nicht an die Bestimmungen von Artikel 28b Absatz 3 angepasst und erwähnen keine Melde- und Anzeigemechanismen zum Schutz von Minderjährigen auf VSPs.

3 In Finnland beschreibt das Gesetz von Åland (2011: 95) über Hörfunk und Fernsehen die Maßnahmen, die von den VSPs unter der Gerichtsbarkeit Finnlands zu ergreifen sind, gilt jedoch nur für die autonome Region Åland.

Abbildung 3. Nationale Vorschriften zu Melde- und Anzeigemechanismen



- In den nationalen Vorschriften ist von einem transparenten und einfach zu handhabenden System die Rede
- Keine Erwähnung von Melde- oder Anzeigemechanismen (EU-Länder)
- Die nationalen Vorschriften enthalten nicht alle Kriterien, die in Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe d AVMD-RL aufgeführt sind

Quelle: EAI, AVMSDatabase und zusätzliche Recherche (September 2024)

Überblick über die nationalen Umsetzungen der Vorschriften der AVMD-Richtlinie zu Melde- und Anzeigemechanismen:

Länder mit wörtlicher und weitgehend wörtlicher Umsetzung von Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe d AVMD-RL

AT, BE(DE), BE(VL), BG, DE, HR, CY, CZ, DK, EE, ES, GR, HU, IE, IS, IT, LT, LU, MT, PL, PT, RO, SI, SK und UK

Länder mit allgemeineren oder detaillierteren Umsetzungen von Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe d AVMD-RL VSP-Anbieter müssen:		
BE(FR)	Dekret vom 4. Februar 2021 über audiovisuelle Mediendienste und Video-Sharing-Dienste Art. 2.5-2	- den Nutzern, die Inhalte hochladen, ein System zur Verfügung stellen, mit dem sie solche Inhalte nach einem einfachen Klassifizierungssystem anzeigen können; - den Nutzern ein System zur Verfügung stellen, mit dem diese dem VSP-Anbieter Inhalte nach einem einfachen Klassifizierungssystem anzeigen können und mit dem der VSP-Anbieter die Nutzer darüber informieren kann, welche Wirkung er dieser Anzeige verleiht; - sicherstellen, dass diese Maßnahmen transparent, nutzerfreundlich, einfach zu handhaben und effizient sind.
FR	Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Freiheit der Kommunikation (Loi Léotard) konsolidierte Fassung vom 18. August 2022 – Art. 60 II	den Nutzern Mechanismen zur Klassifizierung und Meldung von Inhalten zur Verfügung stellen.



Some countries refer to reporting and flagging mechanisms without indicating that such mechanisms should be easy to use and transparent

3.3 Altersverifikation (Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe f AVMD-RL)

3.3.1 Altersverifikation

Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe f AVMD-RL verpflichtet VSPs zu Altersverifikationsmaßnahmen:

„(f) die Einrichtung und den Betrieb von Systemen zur Altersverifikation für Video-Sharing-Plattform-Nutzer in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können“

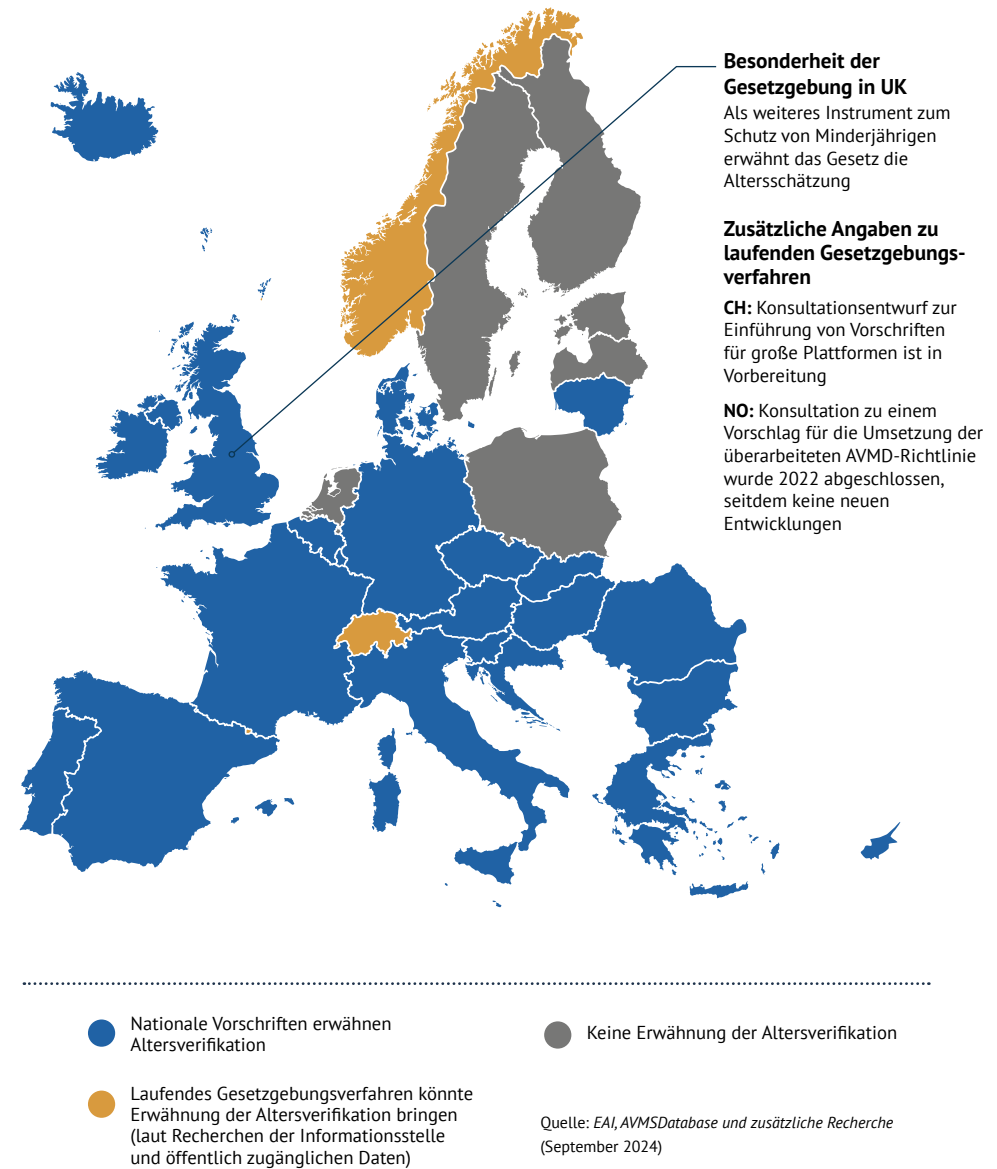
Wie bei den Melde- und Anzeigemechanismen gibt es auch bei der Umsetzung von Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe f AVMD-RL in nationales Recht Unterschiede, wobei einige Länder den Wortlaut der AVMD-Richtlinie wörtlich übernehmen oder ihn umformulieren, aber die Bedeutung beibehalten.



WICHTIGSTE FAKTEN

- Die meisten EU-Mitgliedstaaten (AT, BE, BG, HR, CY, CZ, DK, FR, DE, ES, GR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, PT, RO, SK und SI) erwähnen unter den Maßnahmen, die VSP-Anbieter zum Schutz von Minderjährigen gegebenenfalls umsetzen müssen, die Altersverifikation.
- In PL wird die Altersverifikation nicht erwähnt; das Gesetz verweist lediglich auf die Notwendigkeit technischer Sicherheitsvorkehrungen „einschließlich Systeme zur Kontrolle durch Eltern oder anderer geeigneter Mittel [...]“.
- UK ist das einzige Land, in dem das Gesetz neben der Altersverifikation auch die Altersschätzung nennt.
- In EE, FI, LV, NL und SE enthalten die nationalen Umsetzungen der AVMD-Richtlinie keinen Hinweis auf die Altersverifikation.
- Die EFTA-Länder, außer IS, haben ihre nationalen Rechtsvorschriften noch nicht an die Bestimmungen von Artikel 28b Absatz 3 angepasst und erwähnen die Altersverifikation zum Schutz von Minderjährigen auf VSPs nicht.

Abbildung 4. Nationale Vorschriften zur Altersverifikation (Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe f AVMD-RL)



4 Die Altersschätzung beruht auf Algorithmen, die das Alter eines Nutzers durch Gesichtsanalyse eines Bildes schätzen, das bei der Registrierung oder Anmeldung bei einem Onlinedienst aufgenommen wird.

Überblick über die nationalen Umsetzungen der Vorschriften der AVMD-Richtlinie zur Altersverifikation:

Länder mit wörtlicher oder weitgehend wörtlicher Umsetzung von Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe f AVMD-RL		
BE(DE), BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, GR, HR, HU, IE, IS, IT, LT, LU, MT, PT, RO, SI und SK		
Länder mit allgemeineren oder detaillierteren Umsetzungen von Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe f AVMD-RL VSP-Anbieter müssen Folgendes einrichten und betreiben:		
AT	Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (AMD-G) konsolidierte Fassung vom 1. Januar 2021 – § 39 Abs. 3	Durch Altersverifikationssysteme oder vergleichbare Maßnahmen der Zugangskontrolle muss sichergestellt sein, dass Minderjährige die schädlichsten Inhalte, wie insbesondere solche, die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken, oder die Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind, üblicherweise nicht verfolgen können.
BE(FR)	Dekret vom 4. Februar 2021 über audiovisuelle Mediendienste und Video-Sharing-Dienste Art. 2.5-2	Nutzerfreundliches, einfach zu handhabendes und effizientes System zur Altersverifikation und nutzerverwaltete Kontrollen durch Eltern.
BE(VL)	Flämische Gemeinschaft – Dekret über Hörfunk und Fernsehen konsolidierte Fassung vom 1. Dezember 2022 – Art. 176/6.	Systeme zur Altersverifikation für Nutzer von VSP-Diensten in Bezug auf Sendungen, nutzergenerierte Inhalte und kommerzielle Kommunikation, die für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schädlich sein könnten.
UK	Gesetz über Online-Sicherheit 2023 § 27 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4	Einen Dienst, der verhältnismäßige Systeme und Verfahren einsetzt, um zu verhindern, dass Kinder jedes Alters über den Dienst mit Inhalten erster Priorität in Berührung kommen, die für Kinder schädlich sind. Diese Pflicht erfordert, dass ein Anbieter eine Altersverifikation oder Altersschätzung (oder beides) vornimmt, um zu verhindern, dass Kinder jeden Alters mit Inhalten erster Priorität in Berührung kommen, die für Kinder schädlich sind und die der Anbieter in seinem Dienst identifiziert.

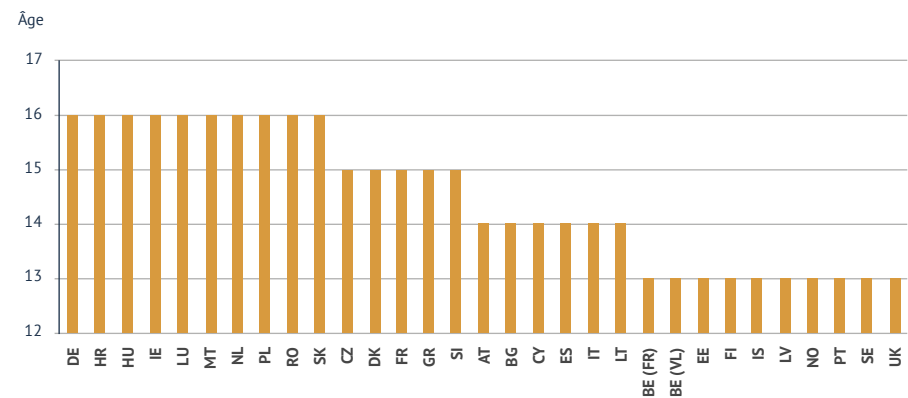
3.3.2 Mindestalter für VSP-Zugang

Wenn die Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen, haben die meisten VSPs für den unbeaufsichtigten Zugang zu ihrem Dienst ein Mindestalter von 13 Jahren festgelegt.

In der EU schreibt Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/679, auch bekannt als Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), ein Mindestalter von 16 Jahren für die Verarbeitung personenbezogener Daten vor, wobei die Mitgliedstaaten eine niedrigere Altersgrenze vorsehen können, die jedoch nicht unter 13 Jahren liegen darf.

In vielen EU-Mitgliedstaaten sehen die nationalen Rechtsvorschriften jedoch in Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung ein höheres Mindestalter für den unbeaufsichtigten Zugang zu VSPs vor. Diese Vorschriften haben zwar Auswirkungen auf VSPs, finden sich aber häufig nicht in Medien-, sondern in Datenschutzgesetzen.

Abbildung 5. Mindestalter für den unbeaufsichtigten Zugang zu VSPs gemäß den Datenschutzvorschriften



Source: The protection of minors on VSPs: age verification and parental control, European Audiovisual Observatory, Strasbourg, 2023

3.4 Kontrolle durch Eltern (Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe h AVMD-RL)

Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe h AVMD-RL verpflichtet VSPs zur Einführung von Systemen zur Kontrolle durch Eltern:

„(h) die Bereitstellung von **Systemen zur Kontrolle durch Eltern**, die der Kontrolle der Endnutzer unterliegen, in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können“

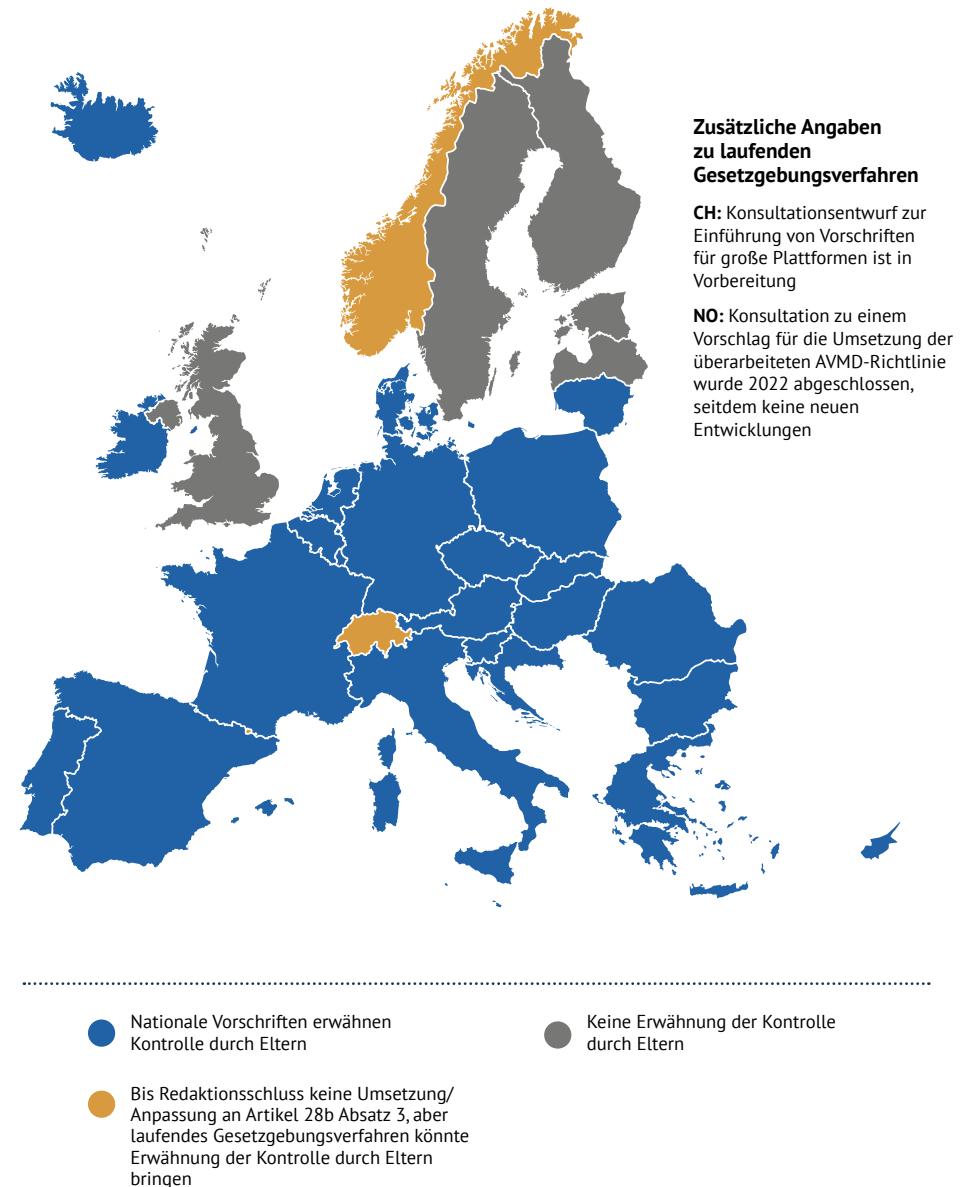
Wie bei den Melde- und Anzeigemechanismen und der Altersverifikation gibt es bei der nationalen Umsetzung von Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe h AVMD-RL Unterschiede.



WICHTIGSTE FAKTEN

- 22 EU-Mitgliedsstaaten erwähnen unter den Maßnahmen, die VSP-Anbieter zum Schutz von Minderjährigen gegebenenfalls umsetzen müssen, Systeme zur Kontrolle durch Eltern.
- In EE, LV, NL und SE werden Systeme zur Kontrolle durch Eltern in den nationalen Umsetzungen nicht erwähnt.
- In UK werden im Gesetz über Online-Sicherheit 2023 keine Systeme zur Kontrolle durch Eltern erwähnt.
- Die EFTA-Länder (außer IS) haben Artikel 28b Absatz 3 noch nicht in ihr nationales Recht umgesetzt und erwähnen Systeme zur Kontrolle durch Eltern zum Schutz von Minderjährigen auf VSPs nicht.

Abbildung 6. Nationale Vorschriften zur Kontrolle durch Eltern (Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe h AVMD-RL)



Quelle: EAI, AVMSDatabase und zusätzliche Recherche (September 2024)

Überblick über die nationalen Umsetzungen der Vorschriften der AVMD-Richtlinie zur Kontrolle durch Eltern:

Länder mit wörtlicher oder weitgehend wörtlicher Umsetzung von Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe h AVMD-RL

BE(DE), BE(FR), BG, CY, CZ, DK, DE, ES, GR, HR, HU, IE, IS, IT, LT, LU, MT, PT, RO, SI und SK

Länder mit detaillierteren Umsetzungen von Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe h AVMD-RL - VSP-Anbieter müssen:

AT	Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (AMD-G) konsolidierte Fassung vom 1. Januar 2021 – § 54e Abs. 3	Sicherstellen, dass Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, etwa im Wege von Systemen elterlicher Kontrolle, ausschließlich so bereitgestellt werden, dass diese üblicherweise nicht von Minderjährigen verfolgt werden können und solche Inhalte mittels einer leicht handhabbaren und leicht verständlichen Funktion von den Nutzern bewertet werden können. Inhalte mit grundloser Gewalt und Inhalte, die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken, müssen jedenfalls einer wirksamen Zugangskontrolle im Wege einer elterlichen Verifikation unterliegen.
BE(VL)	Flämische Gemeinschaft – Dekret über Hörfunk und Fernsehen konsolidierte Fassung vom 1. Dezember 2022 – Art. 176/6.	Für Sendungen, nutzergenerierte Inhalte und kommerzielle Kommunikation, die für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen schädlich sein könnten, von den Endnutzern verwaltete Systeme zur Kontrolle durch Eltern bereitstellen.
Länder mit allgemeineren Umsetzungen von Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe h AVMD-RL - VSP-Anbieter müssen:		
FR	Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Freiheit der Kommunikation (Loi Léotard) konsolidierte Fassung vom 18. August 2022 – Art. 60 II	Systeme zur Altersverifikation und Kontrolle durch Eltern einrichten.
PL	Rundfunkgesetz – konsolidierte Fassung vom 21. April 2022 Art. 47p	Wirksame technische Sicherheitsvorkehrungen einrichten und betreiben, einschließlich Systeme zur Kontrolle durch Eltern oder anderer geeigneter Mittel, um Minderjährige vor dem Zugang zu Sendungen, nutzergenerierten Videos oder anderer Kommunikation zu schützen, die für deren angemessene körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung schädlich sind, insbesondere einschließlich pornografischer Inhalte oder Darstellungen grundloser Gewalt.

3.5 Schutz der Daten von Minderjährigen

(Artikel 28b Absatz 3 letzter Unterabsatz AVMD-RL)

Der letzte Unterabsatz von Artikel 28b Absatz 3 AVMD-RL behandelt die personenbezogenen Daten von Minderjährigen:

Personenbezogene Daten von Minderjährigen, die von Video-Sharing-Plattform-Anbietern gemäß Unterabsatz 3 Buchstaben f und h erhoben oder anderweitig gewonnen werden, dürfen nicht für kommerzielle Zwecke wie etwa Direktwerbung, Profiling und auf das Nutzungsverhalten abgestimmte Werbung verwendet werden.

Ähnlich wie bei den anderen Maßnahmen, die in Artikel 28b Absatz 3 AVMD-RL genannt werden, erfolgte die Umsetzung des letzten Unterabsatzes in verschiedenen Formen. In den meisten EU-Mitgliedstaaten dürfen personenbezogene Daten von Minderjährigen, die von VSP-Anbietern erhoben oder gewonnen werden, nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden, wobei die AVMD-Richtlinie häufig wörtlich umgesetzt wurde. Einige wenige EU-Mitgliedstaaten verbieten die Nutzung von Daten Minderjähriger zu kommerziellen Zwecken nicht ausdrücklich, verweisen aber auf den allgemeineren Gedanken, dass VSP-Anbieter Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass Minderjährige vor kommerzieller Kommunikation sowie vor Sendungen und nutzergenerierten Videos geschützt sind, die ihrer Entwicklung schaden könnten.

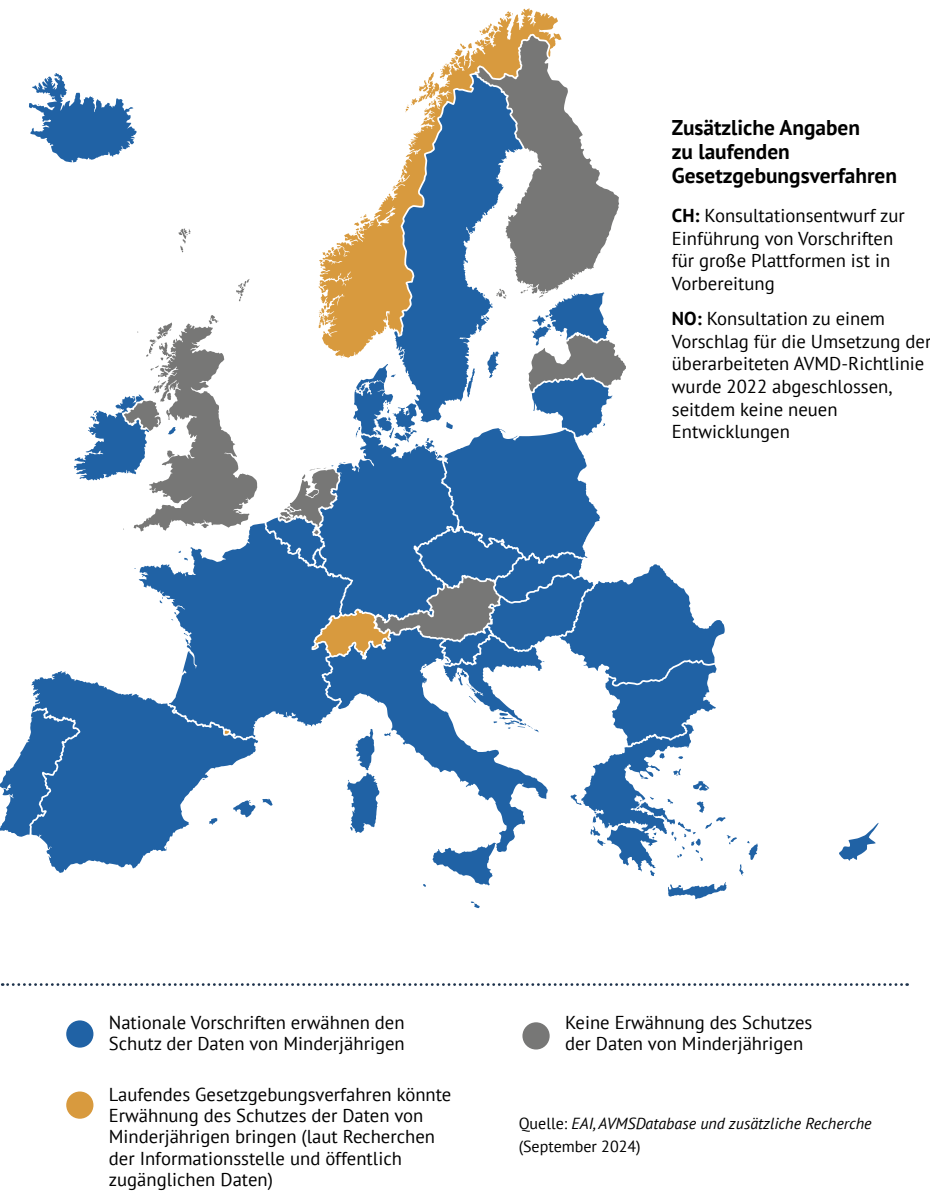


WICHTIGSTE FAKTEN

- 23 EU-Mitgliedsstaaten verbieten die Nutzung der Daten von Minderjährigen, die bei der Nutzung von VSPs erhoben und/oder gewonnen wurden, für kommerzielle Zwecke.
- In AT, BE (VL), FI, LV und NL wird die Verwendung der Daten von Minderjährigen in den nationalen Umsetzungen nicht erwähnt.

- In UK wird im Gesetz über Online-Sicherheit 2023 die Nutzung der Daten von Minderjährigen erwähnt.
- Die EFTA-Länder (außer IS) haben ihre nationalen Rechtsvorschriften noch nicht an die Bestimmungen von Artikel 28b Absatz 3 angepasst und erwähnen die Daten von Minderjährigen nicht.

Abbildung 7. Nationale Vorschriften zum Schutz der Daten von Minderjährigen (Artikel 28b Absatz 3 letzter Unterabsatz AVMD-RL)



Überblick über die nationalen Umsetzungen der Vorschriften der AVMD-Richtlinie zum Schutz der Daten von Minderjährigen:

Länder mit wörtlicher oder weitgehend wörtlicher Umsetzung von Artikel 28b Absatz 3 letzter Unterabsatz AVMD-RL

BE(DE), BE(FR), BE(VL) BG, CY, CZ, DK, DE, EE, ES, GR, HR, HU, IE, IS, IT, LT, LU, MT, RO, SK, SI und SE

Länder mit detaillierteren Umsetzungen von Artikel 28b Absatz 3 letzter Unterabsatz AVMD-RL

Zusammengefasste Maßnahmen

FR	Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Freiheit der Kommunikation (Loi Léotard) konsolidierte Fassung vom 18. August 2022 – Art. 60 III	Personenbezogene Daten von Minderjährigen, die von VSP-Anbietern erhoben oder gewonnen werden, dürfen auch nach Erreichen der Volljährigkeit der Betroffenen nicht für kommerzielle Zwecke wie etwa Direktwerbung, Profiling und auf das Nutzungsverhalten abgestimmte Werbung verwendet werden.
PL	Rundfunkgesetz konsolidierte Fassung vom 21. April 2022 – Art. 47p, 47r, 47s Abs. 1 und 47w	Personenbezogene Daten von Minderjährigen, die von VSP-Anbietern erhoben oder anderweitig gewonnen werden, dürfen nicht für kommerzielle Zwecke wie etwa Direktwerbung, Profiling und auf das Nutzungsverhalten abgestimmte Werbung oder andere Formen von kommerzieller Kommunikation, die sich an vom Anbieter ausgewählte Zielgruppen richten, verarbeitet und für diese Zwecke bei der Bereitstellung dieser Plattform, anderer VSPs oder von Mediendiensten verwendet werden.
PT	Gesetz 27/2007 vom 30. Juli – Gesetz über Fernsehen und audiovisuelle Abrufdienste konsolidierte Fassung vom 19. November 2020 – Art. 93-B	Personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen, die von Betreibern von Fernsehprogrammdiensten, Betreibern audiovisueller Abrufdienste oder VSP-Anbietern erhoben oder gewonnen werden, dürfen nicht für kommerzielle Zwecke wie etwa Direktwerbung, Profiling und auf das Nutzungsverhalten abgestimmte Werbung verarbeitet werden.

4

DURCHSETZUNG



4.1 Beurteilungen der NRBs gemäß der AVMD-RL

Artikel 28b Absatz 5 AVMD-RL

“ Die Mitgliedstaaten schaffen die **erforderlichen Mechanismen zur Beurteilung der Angemessenheit der in Absatz 3 genannten Maßnahmen** der Video-Sharing-Plattform-Anbieter. Die Mitgliedstaaten betrauen die **nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen** mit der Beurteilung dieser Maßnahmen. ”



BEURTEILUNG VON MASSNAHMEN IN DER PRAXIS

→ Die Angemessenheit der von den VSP-Anbietern ergriffenen Maßnahmen wird von den NRBs der einzelnen Länder bewertet.

→ Bei diesem Beurteilungsverfahren muss die NRB eine Reihe von Schritten befolgen, die im Wesentlichen alle nach demselben Muster ablaufen.

→ Damit die NRB ihre Durchsetzungsaufgaben erfüllen kann, müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28a Absatz 6 AVMD-RL eine Liste der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen oder als niedergelassen geltenden Anbieter

erstellen und auf dem neuesten Stand halten. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten Melde- bzw. Registrierungssysteme für VSPs einrichten.

→ Im Anschluss an ihre Beurteilung, und wenn ein Verstoß festgestellt wird, kann die NRB die VSP-Anbieter auffordern, ihre Maßnahmen anzupassen und die Vorschriften einzuhalten.

→ Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, können VSP-Anbieter mit finanziellen und/oder anderen Sanktionen belegt werden.

4.2 Status der VSP-Registrierung in der Datenbank MAVISE



WICHTIGSTE FAKTEN

Die Zahl der in Europa registrierten VSPs variiert zwischen den einzelnen Ländern erheblich.

Die Unterschiede sind in erster Linie auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- 1 • die Anzahl der nationalen VSPs;
- 2 • ob das Land auch als Drehscheibe für internationale VSPs fungiert;
- 3 • inwieweit die Rechtsvorschriften über VSPs im jeweiligen Herkunftsland umgesetzt worden sind.

Fast die Hälfte der registrierten VSPs bieten Erotikinhalte an und dieser Anteil dürfte in Zukunft noch steigen.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten VSPs sind bei den NRBs registriert, nur in Luxemburg ist die Registrierungsstelle der stellvertretende luxemburgische Minister für Kommunikation.

Methodik:

MAVISE erfasst alle in EWR- und Nicht-EWR-Ländern registrierten VSPs, die der Informationsstelle Informationen zur Verfügung stellen.

Wie bei Fernsehsendern und Abrufdiensten ergänzt die Informationsstelle die Informationen über VSPs durch Schreibtischstudien, um die wichtigsten in Europa verfügbaren VSPs zu ermitteln, die noch nicht (oder nicht mehr) registriert sind.

Abbildung 8. Momentaufnahme der in den nationalen Registern der EWR-Länder und von UK registrierten VSPs

Land	Anz.	Beispiele	Land	Anz.	Beispiele
AT	2	Amateurseite	HU	10	Videa, Indavideo
BE	1	ItemFix	IE	10	YouTube, FB, Insta, Twitter, TikTok
BG	1	vbox7	LU	16	MyCams, LiveJasmin
CY	4	Pornhub, Stripchat, xHamster	NL	1	Snapchat
CZ	6	XVideos	PL	14	Wiocha, Hopaj
DE	1	Twitch	PT	4	Sapo Videos
ES	15	Canalporno, Porn300	SE	2	SwebbTube
GB	21	TikTok, OnlyFans, Twitch, Vimeo, Snapchat	SK	1	Niké Fond športu

Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Datenbank MAVISE (September 2024)

4.3 Beurteilung der von den VSPs ergriffenen Maßnahmen durch die NRBs

Um die in der AVMD-Richtlinie festgelegten Anforderungen durchzusetzen, werden die NRBs oder Regulierungsstellen in den einzelnen Ländern mit der Beurteilung der von den VSPs ergriffenen Maßnahmen beauftragt. Artikel 28b Absatz 5 wird recht wörtlich in nationales Recht umgesetzt, das meist dieselben allgemeinen Grundsätze in Erinnerung ruft:

→ Verbot der A-priori-Beurteilung

Die NRB muss sicherstellen, dass die Maßnahmen weder zu Ex-ante-Kontrolle noch zur Filterung von Inhalten beim Hochladen führen.

→ Sicherstellen, dass die Maßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen, wobei verschiedene Faktoren zu berücksichtigen sind:

die Art der fraglichen Inhalte, der Schaden, den sie anrichten können, die Merkmale der zu schützenden Personenkategorie sowie die betroffenen Rechte und berechtigten Interessen, einschließlich derer der VSP-Anbieter und der Nutzer, die die Inhalte erstellt oder hochgeladen haben, sowie das öffentliche Interesse. Auch die Größe der VSP und die Art des angebotenen Dienstes hat die NRB zu berücksichtigen..

Genauere Informationen über die Beurteilungsmodalitäten und die Befugnisse der NRBs finden sich in der Regel im Sekundärrecht, z. B. in Erlassen oder Leitlinien. Dies ermöglicht eine detailliertere Umsetzung der gesetzlich festgelegten Grundsätze und lässt gleichzeitig Raum für die Anpassung an nationale Besonderheiten. Die NRBs spielen daher eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung einer ausgewogenen Durchsetzung der audiovisuellen Vorschriften.

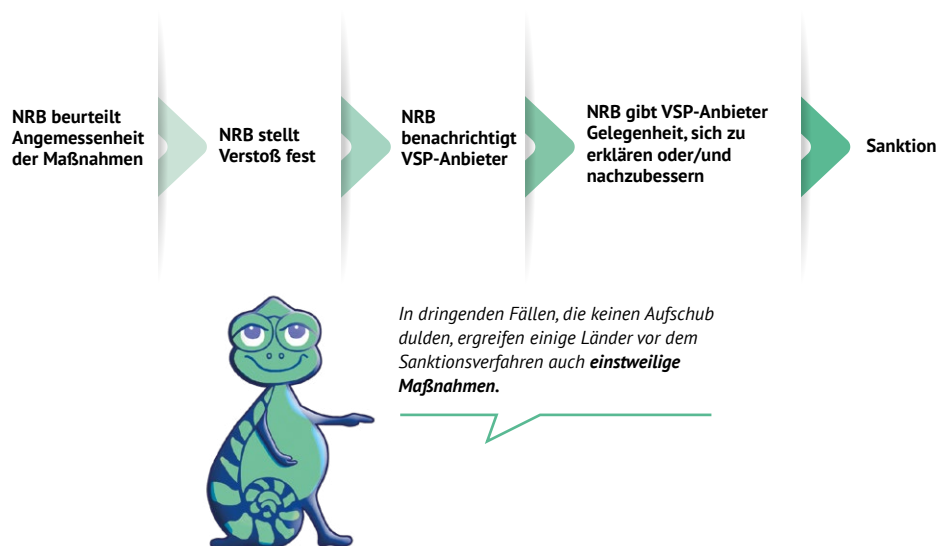


Finnland verlangt, dass das Nationale Audiovisuelle Institut (KAVI) als NRB eine Überwachungsgebühr einzieht, um die Kosten für die Überwachung der Bereitstellung von audiovisuellen Sendungen und VSP-Diensten zu decken. Die Gebühr wird erstmals für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bereitstellung audiovisueller Programme beginnt, und beträgt für VSP-Dienste EUR 400.

4.4 Aufforderung zur Anpassung

Nach den nationalen Rechtsvorschriften der meisten in diesem Bericht behandelten Länder kann die zuständige NRB einen VSP-Anbieter, dessen Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen sie nicht für ausreichend hält, benachrichtigen und ihm Gelegenheit geben, sich zu erklären oder/und nachzubessern. Tut er dies nicht, kann die NRB in der Regel Sanktionen verhängen.

Abbildung 9. Ablauf



In **Spanien** kann die NRB beschließen, die Verbreitung der Sendung oder des Inhalts **zu beenden** oder in der Angelegenheit **öffentlich zu warnen**. Darüber hinaus können nach Einleitung des Sanktionsverfahrens vorläufige Maßnahmen ergriffen werden, sei es die unverzügliche **Beendigung** der mutmaßlich vorschriftswidrigen Tätigkeit, die **Bestätigung oder Änderung** der zuvor ergriffenen vorläufigen Maßnahmen für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten, der um einen weiteren Zeitraum von bis zu drei Monaten verlängert werden kann, oder – bei sehr schweren Verstößen – die **vorläufige Aussetzung der Wirkungen der Zulassung und die vorläufige Stilllegung der Anlagen**.

4.5 Sanktionen

Bei der Durchsetzung der Regeleinhaltung sind die meisten NRBs befugt, VSPs zu sanktionieren, die sich nicht an die Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen halten. Sanktionen werden meist in Form von Geldbußen verhängt, können aber auch direkte Auswirkungen auf die Verbreitung von und den Zugang zu Inhalten haben. Einige Länder verlangen das eine oder das andere oder auch beides.

Alle Länder haben Sanktionen eingeführt, die auf VSPs angewendet werden können. Einige Länder haben zusätzliche spezielle Sanktionen für Verstöße im Zusammenhang mit dem Schutz Minderjähriger eingeführt.



Kurzer Einblick: Spezielle finanzielle Sanktionen wegen fehlendem Schutz von Minderjährigen

Land	Höhe	Details
IT	Zwischen EUR 30 000 und EUR 600 000 oder bis zu 1 % des Jahresumsatzes, wenn der Wert dieses Prozentsatzes EUR 600 000 von dem Umsatz übersteigt, der im letzten Geschäftsjahr vor der Benachrichtigung über die Beanstandung erzielt wurde.	Diese Geldbußen gelten in Fällen, in denen VSPs keine Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen ergriffen haben.
PT	Sehr schwere Ordnungswidrigkeit: zwischen EUR 75 000 und EUR 375 000	Die Geldbußen werden in leichte, schwere und sehr schwere Ordnungswidrigkeiten unterteilt. Zu den sehr schweren Ordnungswidrigkeiten gehört die Nichteinhaltung von Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen.
SK	Zwischen EUR 2 500 und EUR 100 000 für Verstöße gegen das Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen	Die Geldbußen hängen davon ab, welcher Art der Verstoß ist und ob der Inhaltsanbieter eine Zulassung benötigt oder nicht.

Andere Sanktionen

Alternativ oder zusätzlich zu den finanziellen Sanktionen können die NRBs auch andere Sanktionen verhängen, die sich unmittelbar auf die Verbreitung der Inhalte, auf die Zulassung des VSP-Anbieters für die Bereitstellung von Sendungen und nutzergenerierten Inhalten, auf den Zugang der Öffentlichkeit zu den Inhalten oder auf die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Feststellung von Verstößen auswirken können.

Solche Sanktionen können sein:

- Verwarnung;
- Abmahnung;
- Veröffentlichung einer Erklärung über den Verstoß;
- Veröffentlichung der Entscheidung über den Verstoß;
- Sperrung oder Entfernung der Sendung bzw. des Inhalts;
- Aussetzung oder Entzug der Zulassung bzw. Lizenz;
- Aussetzung der Verbreitung des Dienstes.



FOCUS

Grenzüberschreitende Fälle

VSPs sind oft in mehreren Ländern tätig, aber nur in einem Land niedergelassen.

Wo liegt das Problem? Plattformen, die sich an Nutzer in der gesamten EU richten, können grenzüberschreitende Herausforderungen auslösen. Besonders relevant

ist dies beim Schutz der Zuschauer und insbesondere von Minderjährigen. Deshalb hat Italien Vorschriften erlassen, die es seiner NRB ermöglichen, gegen im Ausland niedergelassene VSPs vorzugehen.



Deshalb ist die Kooperation zwischen den NRBs sehr wichtig!

Beispiel. Mehr Schutz für italienische Nutzer

Am 22. November 2023 verabschiedete die italienische Kommunikationsbehörde AGCOM eine Verordnung gemäß Artikel 3, Absätze 4 und 5 der E-Commerce-Richtlinie, die Regeln für den Schutz von Minderjährigen und Verbrauchern vor schädlichen Inhalten auf VSPs festlegt (Beschluss Nr. 298/23/CONS) und es der AGCOM ermöglicht, **die Verbreitung von Inhalten zu beschränken, auch wenn VSPs im Ausland niedergelassen sind.**

Hierfür muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Es wird überwiegend die italienische Sprache verwendet.
- Auf italienischem Staatsgebiet wird eine beträchtliche durchschnittliche Anzahl einzelner monatlicher Nutzer erreicht.
- Es werden Umsätze in Italien erzielt, auch wenn sie in den Jahresabschlüssen von Unternehmen mit Sitz im Ausland verbucht werden.

Zwei Interventionsmöglichkeiten:

- Benachrichtigung der zuständigen Behörde, aber wenn diese nicht innerhalb von sieben Tagen tätig wird oder wenn die ergriffenen Maßnahmen unzureichend erscheinen, **kann die AGCOM die Anweisung direkt an die Plattform richten.**
- **In dringenden Fällen** kann die AGCOM direkt und sofort eingreifen und **die Plattform anweisen, den Zugriff auf Inhalte innerhalb von drei Tagen zu sperren.**

Erster Umsetzungsfall der VSP-Verordnung

Die AGCOM stellte fest, dass auf TikTok unter dem Stichwort „französische Narbe“ Videos auftauchten, in denen so lang und fest in die Wange gekniffen wurde, dass sich ein Bluterguss bildete.

Entsprechend der VSP-Verordnung leitete die AGCOM ein Interventionsverfahren ein, das TikTok, eine VSP mit Sitz in Irland, veranlasste, die Videos zu entfernen.

5

MASSNAHMEN DER VSPS IN DER PRAXIS



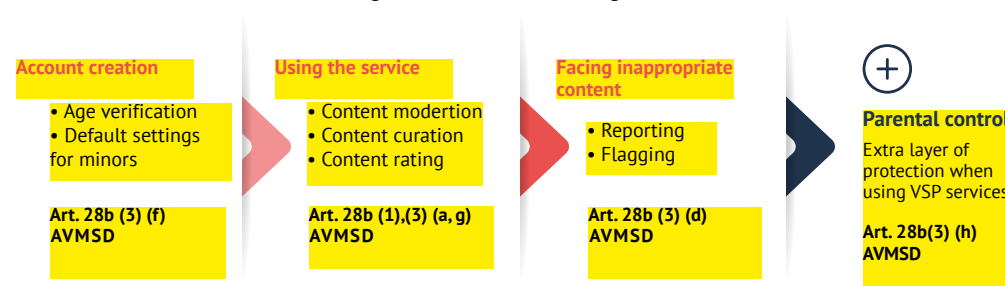
5.1 Darstellung der Maßnahmen

Im Folgenden wird erläutert, wie die sechs VLOPs (Facebook, Instagram, Snapchat, TikTok, X (vormals Twitter) und YouTube), die im Rahmen des DSA auch als VLOPs eingestuft worden sind, die in den vorstehenden Kapiteln dargestellten Regeln praktisch umsetzen.⁶

Alle sechs Plattformen haben Schutzmaßnahmen für Minderjährige eingeführt, doch ihre Ansätze unterscheiden sich. Einige Plattformen haben nur Standard-Schutzmaßnahmen, während andere umfassendere Schutzsysteme einsetzen.

Abbildung 10. Welche Schritte müssen Minderjährige unternehmen, um auf Inhalte einer VSP zuzugreifen?

Um auf Inhalte einer VSP zuzugreifen, müssen Minderjährige ein Konto erstellen, den Dienst nutzen und wissen, wie man unangemessene Inhalte anzeigt:



Quelle: Darstellung der Informationsstelle, September 2024

⁶ Die Analyse basiert auf den AGBs und den Community-Richtlinien der Plattformen, die im Mai 2024 von Frankreich aus abgerufen wurden, sowie darauf, wie die Informationsstelle diese Praktiken versteht.

Ein Konto erstellen

Die Maßnahmen zur Altersverifikation gemäß Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe f AVMD-RL sollen sicherstellen, dass der Kontoinhaber das in seinem Mitgliedstaat vorgeschriebene Mindestalter hat:⁷

→ Die Registrierung erfordert in der Regel die Angabe personenbezogener Daten wie Nutzernamen, E-Mail-Adresse und manchmal ein Geburtsdatum zur Bestätigung des Alters. Bei vielen Plattformen müssen die Nutzer für die Erstellung eines eigenen Kontos je nach Plattform mindestens 13 Jahre alt sein (oder älter, abhängig vom geografischen Standort des Minderjährigen). In einigen Fällen wird die Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten benötigt.

→ Um die Zustimmung einzuholen, kann auf verschiedene Methoden zurückgegriffen werden, wie die Versendung einer E-Mail an einen Elternteil/ Erziehungsberechtigten oder die Überprüfung von Kreditkarteninformationen.

→ Als zusätzlicher Schutz des Kontos gelten Standardeinstellungen, die sich nach dem Geburtsdatum des Minderjährigen richten.



Inhalte auf einer Plattform sind am Desktop manchmal ohne Anmeldung für alle Nutzer sichtbar; in der Regel ist dies bei nicht sensiblen Inhalten der Fall.

Dienst nutzen

Beim Zugriff auf Inhalte und Feeds von Aktivitäten müssen Minderjährige vor Inhalten geschützt werden, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können (Artikel 28b Absatz 1 AVMD-RL). In der Praxis können VSPs Inhalte mit Hilfe von Algorithmen, Filtern, Empfehlungssystemen usw. moderieren und kuratieren. Außerdem können sie Inhalte auch anhand des Alters von Minderjährigen bewerten, um zu bestimmen, ob Minderjährige einen bestimmten Inhalt sehen sollten (oder nicht):

→ Der Zugriff auf Inhalte umfasst das Durchstöbern, Suchen und Erkunden verschiedener Bereiche der Plattform, das Folgen von Creators und das Abonnieren von Kanälen. Minderjährige können Videos ansehen, kommentieren, liken oder teilen. Oft haben Plattformen Richtlinien und Community-Regeln, die ein angemessenes Verhalten sicherstellen sollen.

→ Altersgerechte Maßnahmen ermöglichen es den Plattformen, Minderjährigen angemessene Inhalte anzubieten oder dass sie nur begrenzt mit sensiblen Inhalten in Berührung kommen. Die Minderjährigen müssen unter Umständen Einstellungen anpassen oder sich auf die Kontrolle durch Eltern verlassen, um sicherzustellen, dass diese Einstellungen gelten.

Inhalte anzeigen

Wenn Minderjährige auf Inhalte stoßen, mit denen sie nicht in Berührung kommen sollten, müssen sie (bzw. die Erziehungsberechtigten) die Möglichkeit haben, der VSP diese Inhalte zu melden oder anzuzeigen (Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe d AVMD-RL).

→ Um unangemessene Inhalte zu melden bzw. anzuzeigen, muss in der Regel eine Option „Melden“ oder „Anzeigen“ angeklickt und ein Grund angegeben werden.

→ Wenn Minderjährige auf der Plattform auf problematische Inhalte oder Verhaltensweisen stoßen, können sie Eltern, Erziehungsberechtigte oder Lehrkräfte um Hilfe bitten.

Fig 13. Beispiele (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) für Praktiken, die von VSPs umgesetzt werden (Artikel 28b Absätze 1 und 3 Buchstaben a, d, f, g, h und letzter Unterabsatz AVMD-RL):

	Maßnahmen	Facebook	Instagram	Snapchat	TikTok	X	YouTube ⁸
Konto erstellen	Geburtsdatum angeben ⁹	•	•	•	•	•	•
	Einstellungen für Minderjährige gelten standardmäßig	•	•	•	•		•
	Kontoüberprüfung bei Verdacht auf Minderjährigkeit	•	•	•	•	•	•
Dienst nutzen	Bewerbung von Inhalten, die für den Nutzer am relevantesten sind	•	•	•	•	•	•
	Auswahl geeigneter Inhalte für Minderjährige auf Basis des Geburtsdatums	•	•	•	•	•	•
	Zusätzlicher Schutz durch Maßnahmen zur Kontrolle durch Eltern	•	•	•	•		•
Inhalte anzeigen	Meldung problematischer Inhalte durch Anklicken eines Buttons neben dem Inhalt	•	•	•	•	•	•

Quelle: Darstellung der Informationsstelle, September 2024

⁷ Wie in der DSGVO vorgesehen, die für die Erhebung von Daten Minderjähriger ein Mindestalter von 16 Jahren festlegt, das die Mitgliedstaaten jedoch auf 13 Jahre absenken können. In vielen Fällen ist es möglich, ein Konto für Minderjährige ab 13 Jahren zu erstellen.

⁸ Minderjährige unter 13 Jahren werden zu YouTube Kids weitergeleitet (eingeschränktes Konto für Kinder mit bestimmten Standardeinstellungen, die von einem Elternteil eingerichtet werden müssen).

⁹ Einige Dienste blockieren die Möglichkeit für Minderjährige zwischen 13 und 17 Jahren, ihr Geburtsdatum so zu ändern, dass sie älter erscheinen, sobald sie ihr Konto erstellt haben.

5.2 Kontoerstellung: Schritt 1 – Altersverifikation

Was ist eine Altersverifikation?

Die AVMD-Richtlinie enthält keine Definition für „Systeme zur Altersverifikation“, obwohl sie vorschreibt, dass VSPs Altersvorgaben durchsetzen (Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe f AVMD-RL), doch auf der Website der Europäischen Kommission über die AVMD-Richtlinie und den Schutz von Minderjährigen ist von Systemen die Rede, die verhindern, dass Minderjährige Sendungen sehen, die ihre Entwicklung beeinträchtigen könnten. Dies kann mithilfe von PIN-Codes oder anderen ausgefeilteren Systemen zur Altersverifikation erfolgen.

Für die sechs VSPs wurden Altersverifikationssysteme eingerichtet, die sicherstellen sollen, dass Minderjährige das erforderliche Mindestalter für den Zugang zu dem Dienst haben. Wenn dies nicht der Fall ist, sollte der Minderjährige allein kein eigenes Konto erstellen können. Ein Alter zwischen 13 und 16 Jahren kann bei einigen VSP-Diensten zudem zusätzliche Überprüfungen auslösen, um die Sicherheit von Minderjährigen zu gewährleisten.

Abbildung 14. Altersverifikation in der Praxis: gängige Systeme

1 Geburtsdatum

- Mindestalter 13 Jahre, um sich allein anzumelden.
- Es ist unmöglich, sich allein anzumelden, wenn der Nutzer laut angegebenem Geburtsdatum unter 13 ist.
- Viele VSPs speichern die beim Erstellen des Kontos verwendete E-Mail- und/oder IP-Adresse und verhindern das Erstellen, wenn später von derselben Quelle ein anderes Geburtsdatum angegeben wird.
- Manche VSPs lassen nicht zu, dass Minderjährige zwischen 13 und 17 Jahren nach dem Erstellen des Kontos ihr Geburtsdatum in den Standardeinstellungen ändern. Dies kann Standardeinstellungen und die Kontrolle durch Eltern auslösen.

3 Weitere

- Bei Verdacht auf Minderjährigkeit kann die VSP innerhalb einer bestimmten Frist eine zusätzliche Verifikation verlangen (z. B. die Vorlage eines Ausweises und eines Selfies des Minderjährigen, auf dem er den Ausweis und einen von der Plattform bereitgestellten Code hält).
- Wenn der Nutzer zwischen 13 und 17 Jahre alt ist, kann an der Überprüfung auch ein Erwachsener (ab 25 Jahre) mitwirken, der das Kind begleitet (z. B. muss der Erwachsene einen Zettel mit dem eigenen Alter, dem Geburtsdatum des Kindes und dem von der Plattform bereitgestellten Code halten).
- Alternativ kann die Altersverifikation auch mit einer Kreditkarte erfolgen.

2 Überprüfung des Kontos

- Bei Verdacht auf Minderjährigkeit kann das Konto von anderen Nutzern oder von der VSP angezeigt und einer Überprüfung unterzogen werden.
- Die VSPs führen eine Untersuchung durch, um das Alter des Nutzers festzustellen.
- Bestätigt sich der Verdacht, verlangt die VSP eine weitere Altersverifikation. Diese kann durch Schätzung anhand einer Gesichtsanalyse erfolgen, entweder allein oder mit Unterstützung eines Erwachsenen. Wenn sich herausstellt, dass der Nutzer minderjährig ist, kann die Plattform das Konto löschen.

4 Löschung des Kontos

- Hat der Nutzer nicht das geforderte Mindestalter, um ein eigenes Konto zu haben, wird das Konto mitsamt den zugehörigen Daten gelöscht.



Diese ersten Schritte der Altersverifikation bei der Erstellung eines Kontos kann dazu führen, dass Standardeinstellungen aktiviert werden, die Minderjährigen zusätzlichen Schutz bieten.

Quelle: Darstellung der Informationsstelle, September 2024

5.3 Kontoerstellung: Schritt 2 – Standardeinstellungen

Standardeinstellungen für Minderjährige: Worum geht es? Nach Eingabe des Geburtsdatums können VSPs standardmäßig Einstellungen für Minderjährige aktivieren. Diese Einstellungen sorgen meist für mehr Privatsphäre, wenn Minderjährige die Dienste der Plattform nutzen.

Die Standardeinstellungen gelten im Allgemeinen für Nutzer im Alter zwischen 13 und 16 (oder 17) Jahren. Sie gliedern sich in spezifische Kategorien mit Schwerpunkt auf Nutzererfahrung und Sicherheit. Die folgenden Maßnahmen basieren auf den gängigsten Standardeinstellungen bei den sechs untersuchten VSPs:

Abbildung 15. Kategorien der gängigsten Standardeinstellungen für Minderjährige, die bei der Anmeldung automatisch aktiviert werden:



Aktivitätsüberwachung und Privatsphäreinstellungen ermöglichen:

- Festzulegen, wer ihre Freundesliste sehen kann
- Festzustellen, wer sehen kann, welchen Personen, Seiten und Listen sie folgen
- Festzulegen, wer in ihrem Profil Beiträge sehen kann, in denen sie getaggt sind
- Standortfreigabe standardmäßig zu deaktivieren; Aktivierung nur für Freunde möglich
- Push-Benachrichtigungen nachts stummzuschalten
- Direktnachrichten zu deaktivieren
- Beiträge zu prüfen, in denen sie getaggt sind, bevor sie in ihrem Profil erscheinen
- Zu erfahren, wer ihre öffentlichen Beiträge kommentieren darf



Kommunikationseinstellungen ermöglichen:

- Kommunikationen auf Freunde und Telefonkontakte zu beschränken



Kontoüberwachung und Sicherheit ermöglichen:

- Minderjährigen Aktivierung der Zwei-Faktor-Authentifizierung zu empfehlen
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu verifizieren, um Hackerangriffe zu verhindern und persönliche Daten zu schützen



Zeitmanagement ermöglichen:

- Bildschirmzeit pro Tag zu begrenzen

Abbildung 16. Alter, bis zu dem Standardeinstellungen für Minderjährige aktiviert sind:

Facebook Instagram	→ 16 Jahre
Snapchat Tiktok	→ 17 Jahre
YouTube	→ YouTube Kids für Kinder unter 12 Jahren mit begrenzter Auswahl an Inhalten. Das Konto wird von einem Erwachsenen überwacht. Ab 13 Jahren (oder später, je nach Land) gilt der Minderjährige als berechtigt, YouTube-Dienste zu nutzen. Eltern können das Konto weiterhin mit spezifischen Inhaltseinstellungen überwachen.
X (Twitter)	→ Nutzer müssen mindestens 13 Jahre alt sein, um den Dienst unbeaufsichtigt nutzen zu können.

10 <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/avmsd-protection-minors>

5.4 Nutzung des Dienstes: sicherstellen, dass Minderjährige nur angemessene Inhalte sehen

Wie können VSPs in der Praxis sicherstellen, dass Minderjährige keine Inhalte sehen, die ihre Entwicklung beeinträchtigen könnten? Durch Aufnahme und Anwendung der in Artikel 28b Absatz 1 Buchstabe a der AVMD-Richtlinie festgelegten Inhaltsanforderungen in ihre AGBs im Einklang mit Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe a der AVMD-Richtlinie. VSPs wenden ihre AGBs durch Kuratierung, Moderation und Altersfreigabe von Inhalten an. Die Moderation von Inhalten wird nun im DSA unter Artikel 3 Buchstabe t definiert und umfasst die – automatisierten oder nicht automatisierten – Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen rechtswidrige Inhalte oder Informationen, die mit deren AGBs unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen. In der Praxis können die Kuratierung, Moderation und Altersfreigabe von Inhalten gleichzeitig erfolgen und von Minderjährigen unbemerkt bleiben.

Abbildung 17. Kuratierung, Moderation und Altersfreigabe von Inhalten:

Kuratierung von Inhalten

betrifft die Personalisierung der Inhalte, die den Nutzern aufgrund ihres Verhaltens und ihrer Präferenzen angezeigt werden. Hierbei spielen Empfehlungssysteme und Filter eine große Rolle. Wenn Minderjährige bei der Kontoerstellung Interessen angeben, lernen Algorithmen aus diesen Interaktionen, ihnen Inhalte zu zeigen, die auf ihre Interessen zugeschnitten sind (wobei auch die Standardeinstellungen, das Geburtsdatum und die eigenen Likes der Minderjährigen Einfluss darauf haben, was sie konkret zu sehen bekommen). Dies trägt dazu bei, die Erfahrungen zu individualisieren und gleichzeitig altersgemäße Inhalte zu bewerben.

Die Kategorisierung ermöglicht in der Praxis die Personalisierung von Inhaltsvorschlägen. Sie stellt sicher, dass Minderjährige i) auf Inhalte zugreifen, die ihnen gefallen, und ii) keine unangemessenen Inhalte sehen.

Altersfreigabe

ist ein Mechanismus, der sicherstellt, dass ein Inhalt für ein bestimmtes Alter angemessen ist. Anhand des Geburtsdatums, das die Nutzer bei der Erstellung ihres Kontos angeben, können Plattformen den Zugang zu bestimmten Inhalten für Nutzer unter einem bestimmten Alter beschränken. Bei Inhalten, die für Nutzer über 18 Jahren bestimmt sind, wird oft durch eine Alterskennzeichnung oder Sperrung sichergestellt, dass Minderjährige sie nicht sehen.

Die Altersfreigabe bestätigt, dass der Inhalt für ein bestimmtes Publikum geeignet ist, z. B. auf Basis des Alters der potenziellen Zuschauer. Die Altersfreigabe kann dazu führen, dass der Zugang für Minderjährige gesperrt wird.

Moderation von Inhalten

betrifft die kontinuierliche Überwachung und Filterung von Inhalten, um sicherzustellen, dass sie den Richtlinien der VSP entsprechen und für Minderjährige sicher sind. Dies kann sowohl durch automatische Algorithmen, die unangemessene Inhalte erkennen und kennzeichnen, als auch durch manuelle Überprüfungen erreicht werden.

Dabei werden (un)angemessene Inhalte erkannt und identifiziert, und es wird sichergestellt, dass Minderjährige nur auf Inhalte zugreifen, die ihre Entwicklung nicht beeinträchtigen können.



Mit diesen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass Minderjährige Zugang zu Inhalten haben, die für ihr Alter angemessen sind, aber die Definition dessen, was für Minderjährige angemessen ist, ist im Gesetz nicht immer klar definiert. Die einzige rechtlich etablierte Leitlinie ist, dass der Inhalt nicht ihre körperliche, geistige und sittliche Entwicklung beeinträchtigen darf, wie in Artikel 6a Absatz 1 AVMD-RL dargelegt.

1



Nur für Minderjährige unangemessen

Wenn der Inhalt nur für Kinder unangemessen ist, sollen die VSPs ihn ausfiltern und dafür sorgen, dass er nicht in den Feeds von Minderjährigen erscheint.

2



Inhalte, die gegen die AGBs der VSPs verstoßen

Erkannte Inhalte werden in der Regel einer menschlichen Überprüfung unterzogen, nachdem ein Algorithmus darauf hingewiesen hat. Der Inhalt wird gelöscht.



Kuratierung, Moderation und Altersfreigabe sind Systeme, die VSPs dabei helfen, für Minderjährige eine sichere Erfahrung zu schaffen. Wir wollen diese Begriffe analysieren und Beispiele dafür geben, wie einige VSPs diese Maßnahmen umsetzen.

Praktische Beispiele (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) auf Basis der AGBs von VSPs:

- Meta** → erstellt ein Ranking der Inhalte, um Beiträge und Kommentare zu bewerben, die für die Minderjährigen besonders relevant sind.
- Snapchat** → verwendet Erkennungstools, um öffentliche Konten zu identifizieren, die nicht altersgerechte Inhalte bewerben. Ein Sanktionssystem soll gegen diese Konten vorgehen und verhindern, dass Minderjährige auf schädliches Material zugreifen.
- TikTok** → moderiert LIVE-Inhalte, indem es den Zugang für Minderjährige sperrt, wenn die Inhalte für Nutzer zwischen 13 und 17 Jahren als unangemessen erachtet werden. Wenn solche Inhalte entdeckt werden, werden sie diesem Publikum nicht empfohlen, und minderjährige Zuschauer werden von dem Stream getrennt. Ebenso wird verhindert, dass diese Nutzerkategorie über die Suchfunktion oder geteilte Links auf LIVE-Sitzungen zugreift.
- X (Twitter)** → schränkt die Sichtbarkeit bestimmter Formen von sensiblen Medien, wie etwa Erotikinhalten, für Nutzer unter 18 Jahren ein. So wird sichergestellt, dass junge Nutzer nicht mit unangemessenen Inhalten konfrontiert werden.
- YouTube** → beschränkt den Zugang zu bestimmten Inhalten (z.B. gewalttätige oder pornografische Inhalte) auf Nutzer über 18 Jahre, die sich bei ihrem Konto angemeldet haben (sofern der Inhalt angemessen kategorisiert ist). Wenn ein solcher von YouTube gehosteter Inhalt auf einer anderen Website eingebettet ist, werden die Nutzer zur Altersverifikation zu YouTube weitergeleitet, bevor sie es ansehen können. Dieses System stellt sicher, dass Altersbeschränkungen auch greifen, wenn Inhalte extern geteilt werden.

5.5 Zusätzliche Schutzebene mit Kontrolle durch Eltern

Eltern und Erziehungsberechtigte können dazu beitragen, die Sicherheit ihrer Kinder in der digitalen Welt sicherzustellen. VSPs bieten eine Vielzahl von Kontrollfunktionen, mit denen Erwachsene Inhalte, Kommunikation und andere Features überwachen, verwalten und sperren können. Diese Funktionen können von Plattform zu Plattform unterschiedlich sein und dienen der Einhaltung von Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe h AVMD-RL, der VSPs verpflichtet, Systeme zur Kontrolle durch Eltern anzubieten. Hier sind einige der Funktionen für die Kontrolle durch Eltern bei den sechs untersuchten VSPs:

→ **Aktivitätsüberwachung und Zeitmanagement** für Eltern und Erziehungsberechtigte, um die App-Nutzung von Minderjährigen zu verfolgen, Zeitlimits festzulegen und Pausen zu planen;

→ **Verwaltung und Filterung** von Inhalten, damit Eltern und Erziehungsberechtigte die Kontrolle darüber haben, auf welche Inhalte Minderjährige zugreifen können (z. B. Sperren von Inhalten, Filtern von Schlüsselwörtern und Verwalten von Browsing-Berechtigungen);

→ **Kommunikationseinstellungen** für Eltern und Erziehungsberechtigte, um zu überwachen und einzuschränken, wer mit Minderjährigen über Direktnachrichten, Kommentare und Gruppenchats kommunizieren kann;

→ **Kontoüberwachung und -sicherheit** für Eltern und Erziehungsberechtigte, um Privatsphäreinstellungen zu verwalten, die Kontosicherheit zu überwachen und Altersvoraussetzungen zu überprüfen.

Jede VSP bietet eigene Funktionen, die sicherstellen, dass Eltern über die Tools verfügen, um Minderjährigen zu helfen, Online-Inhalte sicher genießen zu können. Anwendbar sind Maßnahmen zur Kontrolle durch Eltern bei Minderjährigen zwischen 13 und 17 Jahren. Oft ist es Sache der Eltern, diese „Familienzentren“ in Anspruch zu nehmen und die verschiedenen angebotenen Maßnahmen zu nutzen.

Abbildung 18. Beispiele für Tools, die Eltern/Erziehungsberechtigte nutzen können:



Aktivitätsüberwachung und Zeitmanagement

- Nutzungszeit verfolgen
- Zeitlimits (pro Tag) festlegen
- Pausen planen
- Dienste zu bestimmten Zeiten per Fernzugriff sperren

VSPs, die einige der obigen Beispiele einsetzen:

Facebook, Instagram, Snapchat, TikTok, YouTube



Verwaltung und Filterung von Inhalten

- Freunde der Minderjährigen ansehen
- Inhaltspräferenzen ansehen
- Sensible Inhalte sperren
- Missbrauch melden
- Kontobezogene Details ansehen, z. B. wem Minderjährige folgen und wen sie blockiert haben
- Schlüsselwörter und Hashtags filtern
- Bestimmte Websites blockieren oder zulassen

VSPs, die einige der obigen Beispiele einsetzen:

Facebook, Instagram, Snapchat, TikTok



Kommunikationseinstellungen

- Festlegen, ob Minderjährige Zugriff auf Direktnachrichten haben und wer sie zu Gruppenchats hinzufügen kann
- Festlegen, wer Videos kommentieren kann
- Sehen, wem Minderjährige Nachrichten schicken
- Push-Benachrichtigungen stummschalten

VSPs, die einige der obigen Beispiele einsetzen:

Snapchat, TikTok



Kontoüberwachung und -sicherheit

- Einige Privatsphäreinstellungen ansehen und festlegen
- Eltern/Erziehungsberechtigte werden benachrichtigt, wenn bestimmte Einstellungen geändert werden.

VSPs, die einige der obigen Beispiele einsetzen:

Facebook, Instagram, Snapchat, TikTok, YouTube

Quelle: Darstellung der Informationsstelle, September 2024

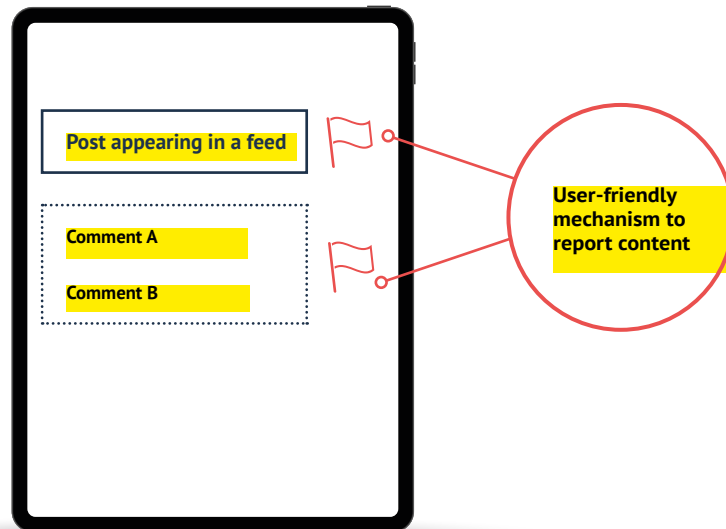
Als Voraussetzung für die Nutzung von Tools zur Kontrolle durch Eltern/Erziehungsberechtigte verlangen manche VSPs, dass Eltern ihre App auf dem eigenen Gerät installieren, um die Aktivitäten ihres Kindes zu überwachen.

5.6 Meldung und Anzeige von Inhalten

VSPs müssen den Nutzern einfache, nutzerfreundliche Tools für die Meldung oder Anzeige von Inhalten zur Verfügung stellen, die sich negativ auf die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen auswirken könnten, wie Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe d AVMD-RL festlegt. Jede in dieser Studie untersuchte Plattform hat nutzerfreundliche Mechanismen für die Meldung solcher Inhalte integriert. Diese Systeme sind nicht nur für nicht altersgerechtes Material konzipiert, sondern auch für Inhalte, die gegen die Nutzungsbedingungen der Plattform, die Community-Richtlinien oder andere Regeln verstoßen. Sie betreffen Videos, Kommentare, Live-Streams, Live-Kommentare, Nutzerkonten und mehr.

Meist können Nutzer problematische Inhalte in der App oder im Webbrowser melden, indem sie auf einen Button neben dem Inhalt klicken. Einige Plattformen haben auch ein gesondertes Formular für zusätzliche Meldungen.

Auf eine Meldung hin analysiert die Plattform den Inhalt, entweder durch automatisierte Prozesse oder durch menschliche Überprüfung, und entfernt ihn, wenn er gegen die Nutzungsbedingungen der Plattform, die Community-Richtlinien oder andere Regeln verstößt.



*Danke, dass Sie bei uns geblieben sind.
Wir hoffen, dass Sie den Inhalt dieses Berichts
interessant fanden.*

Wenn Sie mehr über die VSP wissen wollen, lesen Sie dazu unseren Mapping-Bericht über die für VSPs geltenden Regeln für illegale und schädliche Online-Inhalte:

<https://rm.coe.int/mapping-on-video-sharing-platforms-2022-update/1680aa1b16>

Weitere Informationen über rechtliche Maßnahmen zur Regulierung der Nutzung von Online-Werbung oder audiovisueller kommerzieller Kommunikation finden Sie in diesem Mapping-Bericht (auf Englisch):

<https://rm.coe.int/mapping-on-video-sharing-platforms-2022-focus-on-cc/1680aa1b15>

Wenn Sie mehr über Maßnahmen zur Altersverifikation und Kontrolle durch Eltern auf VSPs wissen wollen, lesen Sie unsere AVMSD Note (auf Englisch):

<https://rm.coe.int/the-protection-of-minors-on-vsps-age-verification-and-parental-control/1680af0788>

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau – 67000 Strasbourg – France

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

www.obs.coe.int

